

Vorlage der Staatsregierung.

Preßgesetz

vom

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter Druckwerken versteht dieses Gesetz alle durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten, zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bilder und mit einem Text oder Erläuterungen verbundenen Tonwerke.

§ 2.

Unter Verbreitung eines Druckwerkes versteht dieses Gesetz dessen Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder Verteilung, ferner das Aufschlagen, Aufhängen oder Auflegen des Druckwerkes an einem öffentlichen Orte, in einem Kasino, Leseverein oder ähnlichen Raum und jede andere Tätigkeit, durch die das Druckwerk einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden soll.

§ 3.

(1) Unter einer Zeitung versteht dieses Gesetz ein Druckwerk, das in fortlaufenden Nummern oder Heften wenigstens einmal im Monate, wenn auch in unregelmäßigen Zeitabständen erscheint oder erscheinen soll und eine unabgeschlossene Reihe von Mitteilungen, Aufsätzen oder anderen Schriften, von Bildern oder Tonwerken der im § 1 bezeichneten Art aufzunehmen bestimmt ist.

(2) Alle Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die einzelnen Nummern oder Hefte einer Zeitung beziehen, gelten auch für Blätter oder Hefte, die außer der regelmäßigen Folge ausgegeben werden (Sonder- oder Extraausgaben).

(3) Im folgenden sind unter Nummern auch Hefte zu verstehen.

(4) Zeitungskorrespondenzen, die nur an Zeitungsunternehmungen abgegeben werden, sind nicht als Zeitungen anzusehen.

§ 4.

(1) Wo dieses Gesetz dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortung auferlegt, ist darunter der Inhaber der Druckerei oder, wenn das Gewerbe durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wird (§ 55 Gew. O.), der Geschäftsführer oder Pächter zu verstehen. Doch haftet der Inhaber der Druckerei für die über den Geschäftsführer oder Pächter verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Ist eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein Inhaber einer Druckerei, so sind wegen Verletzung einer den Inhaber treffenden Pflicht in der Regel alle Personen strafbar, die nach dem Gesetz oder den Statuten zur Vertretung nach außen berechtigt sind. Ist aber der Betrieb ausschließlich einem oder mehreren von ihnen übertragen, so trifft die Strafe nur diese. Doch haften die Gesellschaft, Genossenschaft oder der Verein für die über die verantwortlichen Personen verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verpflichtungen und die Verantwortung des Druckers treffen auch den, der ein Druckwerk in Druck legt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben.

(4) Diese Bestimmungen gelten dem Sinne nach auch für den Verleger.

§ 5.

Ist in Beziehung auf eine Zeitung eine Vorschrift des dritten Abschnittes verletzt oder durch eine Zeitung eine strafbare Handlung begangen worden, so haften der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer (Eigentümer) für die deshalb gegen andere Personen, der Zeitungsunternehmer auch für die gegen den Herausgeber verhängten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

Zweiter Abschnitt.

Gewerberechtliche und verwandte Bestimmungen.

§ 6.

(1) Für die gewerbsmäßige Herstellung und Verbreitung von Druckwerken gelten die Vorschriften

der Gewerbegeetze, soweit in diesen selbst oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aus anderen Gesetzen entspringende, nicht gewerberechtliche Beschränkungen werden durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht berührt.

§ 7.

(1) Zum Betriebe eines Gewerbes, das die Herstellung von Druckwerken oder den Handel damit zum Gegenstande hat (einer Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckerei u. dgl., einer Tretpresse, einer Buchhandlung, Antiquarbuchhandlung, Kunst- oder Musikalienhandlung), einer Leihbücherei, eines Lesekabinettes oder einer ähnlichen Anstalt bedarf es keiner besonderen Bewilligung (Konzession). Die Ausübung dieser Gewerbe darf auch nicht durch Verordnung an eine Konzession gebunden werden.

(2) Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren berechtigt nicht zum Handel mit Druckwerken.

§ 8.

(1) Jeder, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht, kann Zeitungen und selbstverlegte Druckwerke in einem bestimmten Lokal verkaufen; doch hat er das Lokal und jeden Wechsel des Lokales vor der Eröffnung der staatlichen Sicherheitsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel es liegt oder verlegt werden soll.

(2) Wer ein Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren angemeldet hat, muß, wenn er auch Zeitungen verkaufen will, das hiezu bestimmte Lokal anzeigen.

§ 9.

(1) Die nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckwerken befugten Gewerbsleute und die Verwaltungen inländischer Zeitungen können innerhalb und außerhalb des Standortes ihres Unternehmens Bestellungen auf Druckwerke sammeln, zu deren Vertrieb sie berechtigt sind.

(2) Die hiezu verwendeten Personen müssen mit einer besonderen, auf ihren Namen lautenden Ausweiskarte versehen sein.

(3) Die Ausweiskarte ist auf Ansuchen des Unternehmers von der staatlichen Sicherheitsbehörde auszufertigen, in deren Sprengel der Standort des Unternehmens liegt. Sie kann nur solchen Personen verweigert oder wieder abgenommen werden, denen die Legitimation für Handlungsreisende versagt werden könnte. Sie ist binnen acht Tagen nach

dem Ansuchen auszustellen, wenn der Behörde bis dahin kein gesetzliches Hindernis bekannt geworden ist. Für die Ausstellung ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 10.

(1) Wer das 18. Jahr zurückgelegt hat, kann Zeitungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und — sofern es der Verfügungsberechtigte nicht untersagt — auch an anderen öffentlichen Orten verkaufen.

(2) Die Zeitungen dürfen nur mit ihrem Titel und Preis ausgerufen werden.

(3) Auf allen zum Straßenverkauf bestimmten Zeitungsnummern muß der Preis in inländischer Währung an einer in die Augen fallenden Stelle leicht lesbar angegeben sein.

(4) Wer zum Handel mit anderen Druckwerken berechtigt ist, kann solche Druckwerke im Standorte seines Gewerbebetriebes auch auf der Straße verkaufen oder durch seine Angestellten verkaufen lassen. Für diesen Verkauf gelten dieselben Beschränkungen wie für den Straßenverkauf von Zeitungen. Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel anzuwenden.

§ 11.

Von Personen unter 18 Jahren dürfen Druckwerke an öffentlichen Orten (§ 10) auch nicht unentgeltlich verteilt werden.

§ 12.

Druckwerke dürfen nicht von Haus zu Haus vertrieben werden.

§ 13.

(1) Wer befugt ist, Druckwerke in einem bestimmten Lokal zu verkaufen, kann sie auch durch Automaten vertreiben. Doch hat er vorher der staatlichen Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel der Verkauf stattfinden soll, anzuzeigen, wo er den Automaten aufzustellen beabsichtigt.

(2) Auf dem Automaten muß die Liste der darin enthaltenen Druckwerke ersichtlich sein.

§ 14.

(1) Zum Aufhängen oder Aufschlagen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Orte bedarf es keiner behördlichen Bewilligung.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß Ankündigungen nur an bestimmten Plätzen angeschlagen werden dürfen.

§ 15.

Auf Antrag einer Unterrichtsbehörde kann die staatliche Sicherheitsbehörde bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art, die die Erziehung der Jugend gefährden, vom Verkauf, jeder anderen entgeltlichen Überlassung und der unentgeltlichen Verteilung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und die öffentliche Ausstellung dieser Druckwerke verbieten.

§ 16.

Wer einer der Bestimmungen der §§ 8, 9, Absatz 1 und 2, 10, 11, 12 und 13 oder eines auf Grund des § 14, Absatz 2, oder des § 15 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, eine solche Zuwiderhandlung veranlaßt oder zu ihrer Verübung Hilfe leistet, wird von der staatlichen Sicherheitsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 bis 500 K oder mit Arrest von einem bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17.

Im Straferkenntnisse können die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen erklärt werden; ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Zur Sicherung des Verfalles können die dem Verfall unterliegenden Stücke des Druckwerkes in Beschlag genommen werden.

§ 18.

Die in diesem Gesetze den staatlichen Sicherheitsbehörden übertragenen Aufgaben obliegen den staatlichen Polizeibehörden und, wo solche nicht bestehen, den politischen Behörden erster Instanz.

Dritter Abschnitt.

Die Ordnung in Presssachen.

§ 19.

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Druckwerke, die von der Nationalversammlung, einer Landesversammlung, einem Landesrate, von der Akademie der Wissenschaften oder von einer Staatsbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises herausgegeben werden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20, 26 und 27 gelten nicht

1. für die nur dem Verkehre, dem häuslichen oder geselligen Leben oder gewerblichen Zwecken

dienenden Druckwerke, wie Banknoten, Schuldverschreibungen, Aktien, Lose, Formulare, Preis- und Kurszettel, Tarife, Fahrpläne, Besuchskarten, Vergütungsprogramme ohne Vortragstexte u. dgl.,

2. für Stimmzettel, wenn sie nur die für die Wahl notwendigen Angaben enthalten,

3. für Wahlaufrufe, die nur Angaben über Zeit, Ort und Zweck der Wahl, die Bezeichnung des zu Wählenden und seiner Parteirichtung und die Aufforderung zur Wahl enthalten.

§ 20.

Auf jedem im Inland erscheinenden Druckwerk muß der Druckort und der Name oder die Firma des Druckers und des Verlegers angegeben sein.

§ 21.

(1) Auf jeder Nummer einer im Inland erscheinenden Zeitung müssen außerdem der Name des Herausgebers, der Name und Wohnort des verantwortlichen Leiters und die Zeitabstände angegeben sein, in denen die Zeitung erscheint.

(2) Sind für die verschiedenen Teile einer Zeitung besondere verantwortliche Leiter bestellt, so ist außer ihren Namen und Wohnorten auch anzugeben, für welchen Teil jeder von ihnen die Verantwortung trägt.

§ 22.

(1) Als verantwortlicher Leiter einer Zeitung ist anzusehen, wer jeweils befugt ist, über die Aufnahme der einzelnen Beiträge in die Zeitung oder einen bestimmten Teil der Zeitung zu entscheiden.

(2) Verantwortliche Leiter einer Zeitung können nur großjährige Personen sein, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und denen keiner der Mängel anhaftet, die nach § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausschließen.

(3) Mitglieder der Nationalversammlung oder einer Landesversammlung sind, solange die Sitzungsperiode dauert, Mitglieder des Hauptausschusses bis zur Wahl eines neuen Hauptausschusses von der verantwortlichen Leitung einer Zeitung ausgeschlossen.

§ 23.

(1) Bei jedem Handelsgericht ist über alle in seinem Sprengel erscheinenden Zeitungen ein Zeitungsregister zu führen, in das außer den Titeln der Zeitungen auch Name, Berufsstellung und Wohnung

der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer (Eigentümer) einzutragen sind.

(2) Das Zeitungsregister ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt, während der Amtsstunden in das Register Einsicht zu nehmen und gegen Erlag der Kosten Abschriften daraus zu begehren.

§ 24.

(1) Wer eine Zeitung herausgibt, ist verpflichtet, vor dem Erscheinen der ersten Nummer oder, wenn die Zeitung bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon zu erscheinen begonnen hat, binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zeitung bei dem Handelsgerichte des Erscheinungsortes anzumelden. Die Anmeldung hat alle Angaben zu enthalten, die in das Zeitungsregister einzutragen sind.

(2) Der Titel jeder neuen Zeitung muß sich von denen aller übrigen im Sprengel erscheinenden Zeitungen deutlich unterscheiden.

(3) Der Herausgeber hat auch jede Änderung in den im Register eingetragenen Tatsachen und das Aufhören des Erscheinens anzumelden. Bei einem Wechsel in der Person des Herausgebers ist sowohl der abtretende als auch der neue Herausgeber zur Anmeldung verpflichtet.

§ 25.

(1) In Beziehung auf die Form der Anmeldung, die Veröffentlichung der Eintragungen, die Pflicht des Handelsgerichtes, für die Befolgung der Anmeldevorschriften zu sorgen, und die Pflicht der Gerichte überhaupt und anderer Behörden, Übertretungen der Anmeldevorschriften dem Handelsgericht anzuzeigen, gelten dieselben Vorschriften wie für das Handelsregister. Doch sind zur Anzeige von Übertretungen auch die Sicherheitsbehörden verpflichtet und das Handelsgericht kann Ordnungsstrafen bis zu 10.000 K verhängen.

(2) Mit denselben Abweichungen sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zum Schutz gegen den unbefugten Gebrauch einer Firma auch auf den unbefugten Gebrauch von Zeitungstiteln anzuwenden, die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, über das Urheberrecht bleiben unberührt.

§ 26.

(1) Von jedem im Inland erscheinenden Druckwerk, dessen Umfang drei Druckbogen nicht überschreitet, und von jeder Nummer einer im Inland erscheinenden Zeitung hat der Drucker, sobald die Verbreitung beginnt, ein Stück bei der staatlichen Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes zu hinter-

legen; wird das Druckwerk im Ausland gedruckt, so trifft die Verpflichtung den Verleger oder — bei Zeitungen — den Herausgeber.

(2) Kunstdrucke (Kupfer- und Stahlstiche, Radierungen, Lithographien, Holzschnitte, Farbendrucke u. dgl.) und Tonwerke sind, wenn sie nicht zum Gegenstand eines Verfahrens nach dem fünften Abschnitt gemacht werden, auf Verlangen binnen vierzehn Tagen zurückzustellen.

§ 27.

(1) Von jedem zum Verkauf oder zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Druckwerke, das im Inland erscheint oder gedruckt wird, hat der Verleger oder — wenn das Druckwerk im Ausland erscheint — der Drucker, sobald die Verbreitung beginnt, je ein Stück an die Staatsbücherei in Wien und eine für jedes Land durch Vollzugsanweisung zu bezeichnende Universitäts- oder Landesbücherei abzuliefern.

(2) Die Zusendung dieser Stücke genießt die Portofreiheit.

(3) Für Druckwerke, deren Ladenpreis 100 K übersteigt, ist der halbe Ladenpreis zu entrichten, wenn sie nicht binnen einem Monate zurückgestellt werden.

§ 28.

(1) Der verantwortliche Leiter einer Zeitung ist verpflichtet, auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson jede Entgegnung aufzunehmen, die sich darauf beschränkt, in der Zeitung mitgeteilte Tatsachen zu bestreiten und zur Widerlegung andere Tatsachen anzuführen.

(2) Die Entgegnung muß ohne Einschaltungen und Weglassungen in der ersten oder zweiten nach ihrem Einlangen erscheinenden Nummer in demselben Teil der Zeitung und in derselben Schrift- und Setzart abgedruckt werden wie die Mitteilung, gegen die sie gerichtet ist.

(3) Sie ist unentgeltlich aufzunehmen.

(4) Die Aufnahme einer Entgegnung kann verweigert werden:

1. wenn sie später als sechs Wochen nach dem Erscheinen der Mitteilung einlangt, gegen die sie gerichtet ist;

2. wenn sie den doppelten Umfang der Stelle überschreitet, gegen die sie gerichtet ist;

3. wenn sie weder in deutscher noch in der Sprache der Mitteilung abgefaßt ist, gegen die sie sich richtet;

4. wenn ihre Veröffentlichung strafbar wäre.

§ 29.

(1) Mit Ausnahme von Sonderheften größeren Umfanges, die aus besonderen Anlässen von wissenschaftlichen oder anderen Fachzeitschriften ausgegeben werden, dürfen zum Verkauf bestimmte Sonderausgaben nur zur Veröffentlichung neuer Nach-

richten von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse veranstaltet werden.

(2) Andere Druckwerke als Blätter oder Hefte einer Zeitung dürfen nicht als Sonder- oder Extraausgaben bezeichnet werden.

§ 30.

(1) Ist gegen eine im Ausland erscheinende Zeitung binnen einem Jahre zweimal auf Verfall erkannt worden, so kann innerhalb zweier Monate, nachdem das letzte Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, durch Beschluß der Staatsregierung die Verbreitung der Zeitung im Inland für ein Jahr verboten werden.

(2) Ein solches Verbot ist in allen amtlichen Landeszeitungen kundzumachen und hat den Ausschluß der Zeitung von der Beförderung durch die Post, durch Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Folge.

§ 31.

a) Wer vorsätzlich auf einem Druckwerk oder in einer Anmeldung zum Zeitungsregister über einen der in den §§ 20, 21 und 23 angeführten Punkte eine falsche Angabe macht, insbesondere als verantwortlichen Leiter einer Zeitung eine andere Person benennt als die, die nach dem ersten Absatz des § 22 als solcher anzusehen ist, oder als Herausgeber oder Zeitungsunternehmer jemand bezeichnet, dem diese Stellung nicht zukommt,

b) wer vorsätzlich auf einer Zeitungsnummer als verantwortlichen Leiter eine Person benennt, die zur verantwortlichen Leitung unfähig oder davon ausgeschlossen ist (§ 22, Absatz 2 und 3),

c) wer eine den Vorschriften des § 29 nicht entsprechende Sonderausgabe veranstaltet oder in Druck legt (§ 4),

wird wegen Übertretung mit 200 bis 5000 K bestraft.

§ 32.

a) Der Drucker, der auf einem Druckwerk eine der in den §§ 20 und 21 vorgeschriebenen Angaben unterläßt,

b) der Drucker, Verleger oder Herausgeber, der eine der ihm in den §§ 26 und 27 auferlegten Pflichten verletzt,

c) wer eine ausländische Zeitung verbreitet, deren Verbreitung verboten ist (§ 30),

wird wegen Übertretung mit 20 bis 500 K bestraft.

§ 33.

(1) Der verantwortliche Leiter einer Zeitung, der eine Entgegnung, zu deren Aufnahme er verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Art in die Zeitung aufnimmt, wird wegen Übertretung mit 100 bis 1000 K bestraft.

(2) Hat er die Aufnahme der Entgegnung in dem guten Glauben unterlassen, es liege ein Umstand vor, der ihn zu dieser Unterlassung berechti- ge (§ 28), so hat das Gericht von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Der Ausspruch hierüber vertritt die unter Ziffer 3 des § 260 St. P. O. (§ 308 M. St. P. O.) geforderte Angabe und kann vom Ankläger, sofern nicht der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 11 des § 281 St. P. O. (§ 358 M. St. P. O.) vorliegt, mit Berufung angefochten werden.

(3) In beiden Fällen ist der verantwortliche Leiter zu verurteilen, die Entgegnung in die erste nach Verkündung des Urteils erscheinende Nummer aufzunehmen. Dieser Ausspruch ist sofort vollstreckbar, bildet einen Exekutionstitel (§§ 1 und 354 E. O.) und wirkt bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters auch gegen dessen Nachfolger. Zum Nachweise des Wechsels genügt die Vorlage der letzten vor dem Antrag auf Bewilligung der Exekution erschienenen Zeitungsnummer. Der Gesamtbetrag der gegen den Verpflichteten verhängten Geldstrafen unterliegt keiner Beschränkung.

(4) Für die nach § 354 E. O. verhängten Geldstrafen haften zur ungeteilten Hand mit dem verantwortlichen Leiter der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer. Dem Antrag auf Bewilligung der Exekution ist ein Auszug aus dem Zeitungsregister anzuschließen.

(5) Ist die Entgegnung einer Behörde nicht aufgenommen worden, so obliegt die Verfolgung dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen findet sie nur auf Verlangen der beteiligten Privatperson statt.

(6) Die Hauptverhandlung hat womöglich binnen 24 Stunden nach dem Einlangen des Strafantrages stattzufinden.

§ 34.

(1) Ist eine der Vorschriften der §§ 20, 21, 26, 29 und 30 übertreten worden, so ist das Druckwerk, auf das sich die Übertretung bezieht, auf Antrag für verfallen zu erklären (§§ 52 bis 57).

(2) Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten oder an einem der im § 2 aufgezählten Orte angeschlagenen, ausgehängten oder aufgelegten Stücke des Druckwerkes.

Vierter Abschnitt.

Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden.

§ 35.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine strafbare Handlung nur dann durch ein Druckwerk begangen,

wenn die Veröffentlichung des Inhaltes, an sich oder weil sie durch ein Druckwerk geschieht, den Tatbestand der strafbaren Handlung herstellt.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden, die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§ 36.

(1) Wer durch Vernachlässigung der ihm als verantwortlichem Zeitungsleiter, Verleger, Drucker oder Verbreiter obliegenden Sorgfalt die Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes ermöglicht hat, durch das eine gerichtlich strafbare Handlung begangen worden ist, wird, wenn er nicht als Täter oder Mitschuldiger strafbar ist, wegen Übertretung mit 100 bis 1000 K, wenn aber die strafbare Handlung ein Verbrechen ist, mit 200 bis 5000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt, wenn die durch das Druckwerk begangene strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist.

(3) Wer durch einen unabwendbaren Umstand verhindert worden ist, die ihm obliegende Sorgfalt anzuwenden, ist nicht strafbar.

(4) Keine der im ersten Absatz aufgezählten Personen kann wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt verfolgt werden, wenn der Verfasser, Herausgeber oder Einsender des Werkes bekannt und für die durch das Druckwerk begangene Handlung strafbar ist und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden kann. Keine in der Aufzählung später genannte Person kann wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt verfolgt werden, wenn eine ihr in der Reihenfolge der Aufzählung vorausgehende Person bekannt ist, die für die durch das Druckwerk begangene Handlung oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt strafbar ist und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden kann.

(5) Die Verfolgung eines Nachmannes wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ankläger ohne zwingenden Grund die Verjährungsfrist oder die Frist zur Erhebung der Privatanklage gegen einen Vormann hat verstreichen lassen, ohne die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen.

(6) Dem Verbreiter fällt keine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt zur Last, wenn er als Angestellter einer preßrechtlich verantwortlichen Person gehandelt hat.

§ 37.

(1) Ist durch ein Druckwerk eine gerichtlich strafbare Handlung begangen worden, so ist es auf Verlangen des zum Antrag auf Bestrafung Berechtigten für verfallen zu erklären. Auch ist auf Antrag auszusprechen, daß die zur Herstellung des strafbaren Teiles des Druckwerkes verwendeten oder bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind (§§ 52 bis 57).

(2) Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten oder an einem der im § 2 aufgezählten Orte angeschlagenen, ausgehängten oder aufgelegten Stücke des Druckwerkes.

(3) Wird wegen einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung jemand verurteilt oder der Verfall des Druckwerkes ausgesprochen, so ist dem zum Strafantrag Berechtigten auf Verlangen die Befugnis zuzusprechen, das Erkenntnis auf Kosten der Gegenpartei zu veröffentlichen.

§ 38.

(1) Für einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine öffentliche Verhandlung der Nationalversammlung oder einer Landesversammlung oder über einen Teil einer solchen Verhandlung kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Dasselbe gilt für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen oder Teile daraus, soweit nicht das Gericht vor Schluß der Verhandlung die Berichterstattung durch die Presse verboten hat. Ein solches Verbot ist nur aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung oder für solche Äußerungen zulässig, gegen die das Gericht nach § 235 oder § 236 St. P. O. (§ 267 oder 268 M. St. P. O.) eingeschritten ist. Die Verletzung dieses Verbotes ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 St. G., § 566 M. St. G.).

§ 39.

(1) Strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden, verjähren in drei Monaten von der Verbreitung im Inland an, wenn die Verjährung nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes nicht schon früher eintritt.

(2) Die Verjährung ruht, solange und soweit die Verfolgung kraft gesetzlicher Vorschrift nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann.

(3) Jede Verfolgungshandlung des Gerichtes unterbricht die Verjährung zum Nachteil des Verfolgten. Sobald das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet ist, beginnt die Verjährung von neuem.

Fünfter Abschnitt.

Über das Strafverfahren in Presssachen.

§ 40.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, steht das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Übertretungen den Bezirksgerichten zu.

§ 41.

Für das Strafverfahren in Presssachen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit den im folgenden festgesetzten Abweichungen und Ergänzungen.

§ 42.

Das Strafverfahren wegen aller im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz begangenen, den Bezirksgerichten zugewiesenen Übertretungen steht ausschließlich dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist.

§ 43.

(1) Für alle durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlungen gilt als Tatort der Ort, wo das Druckwerk erschienen ist.

(2) Ist dieser Ort unbekannt oder liegt er im Ausland, so gilt als Tatort jeder Ort, wo das Druckwerk verbreitet worden ist.

(3) Ist keine dieser Bestimmungen anwendbar, so gilt der Druckort als Tatort.

§ 44.

(1) Wird aus Anlaß einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung gegen mehrere Personen ein Strafverfahren eingeleitet, von denen eine oder mehrere nicht verfolgt werden können, wenn eine der anderen für ihre Beteiligung an der Herstellung oder Verbreitung des Druckwerkes strafbar ist und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden kann (§ 36), so ist das Strafverfahren gegen jede dieser Personen oder Personengruppen abgesondert zum Abschluß zu bringen (§ 57 St. P. O.) und über die Anklage gegen die bedingt verfolgbaren Personen erst zu erkennen, nachdem das Strafverfahren gegen ihre Vormänner rechtskräftig beendet ist oder feststeht, daß sie nicht vor Gericht gestellt werden können.

(2) Die Vorentscheidung ist für das später erkennende Gericht bindend, sofern sie nicht auf dem Rücktritte des Anklägers von der Verfolgung beruht.

§ 45.

Die Beschlagnahme eines Druckwerkes erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten oder an einem der im § 2 aufgezählten Orte angeschlagenen, ausgehängten oder aufgelegten Stücke.

§ 46.

(1) Wird die Beschlagnahme wegen einer durch das Druckwerk begangenen strafbaren Handlung angeordnet, so ist anzugeben, welche Stellen des Druckwerkes zu dieser Verfügung Anlaß geben und welche strafbare Handlung sie begründen.

(2) Trennbare Teile des Druckwerkes, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszunehmen.

§ 47.

(1) Solange die Beschlagnahme dauert, ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerkes und der Abdruck der Stellen, die zur Beschlagnahme Anlaß gegeben haben, verboten.

(2) Wer dieses Verbot in Kenntnis der Beschlagnahme übertritt, wird wegen Übertretung mit 20 bis 500 K bestraft.

§ 48.

Ohne richterlichen Befehl kann ein Druckwerk nur beschlagnahmt werden:

1. wenn eine der in den §§ 20, 21, 26 29 und 30 enthaltenen Vorschriften verletzt worden ist;

2. wenn durch das Druckwerk eine der in den Artikeln VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, mit Strafe bedrohten Handlungen oder das Vergehen nach § 516 St. G. (§ 790 M. St. G.) begangen worden ist, oder wenn das Druckwerk zu einem Verbrechen auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht und dringende Gefahr besteht, daß die Verbreitung des Druckwerkes die Verübung des Verbrechens unmittelbar zur Folge haben könnte.

§ 49.

(1) Eine vom Staatsanwalt oder von der Sicherheitsbehörde angeordnete Beschlagnahme bedarf der Bestätigung durch das Gericht. Zur Entscheidung über die Bestätigung ist in den Fällen der Ziffer 1 des § 48 der Bezirksrichter, in den anderen Fällen der Untersuchungsrichter berufen.

(2) Wird die Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen nach dem Vollzuge bestätigt, so ist sie erloschen.

(3) Die vom Gericht bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der öffentliche Ankläger nicht spätestens am achten Tage nach der Bestätigung den Antrag stellt, das Strafverfahren einzuleiten oder das Druckwerk für verfallen zu erklären.

(4) Jede Beschlagnahme erlischt, wenn das Strafverfahren gegen alle verfolgten Personen in erster Instanz beendet wird, ohne daß der Ankläger den Antrag stellt, das Druckwerk für verfallen zu erklären, oder wenn der in oder außer dem Strafverfahren gestellte Antrag auf Verfall zurückgezogen wird.

(5) In allen anderen Fällen bleibt die Beschlagnahme wirksam, bis über den Antrag auf Verfall rechtskräftig entschieden ist.

§ 50.

(1) Wird ein in Beschlag genommenes Druckwerk nicht für verfallen erklärt, so ist der Staat, wenn aber die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers verfügt worden ist, der Privatankläger verpflichtet, dem durch die Beschlagnahme Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen.

(2) Der Anspruch ist bei sonstigem Verluste binnen 14 Tagen nach dem Erlöschen oder Unwirksamwerden der Beschlagnahme bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem das Strafverfahren oder das Verfahren über den Antrag auf Verfallerklärung anhängig war oder hätte anhängig gemacht werden müssen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung des Anklägers durch Beschluß. Im Verfahren vor den Gerichtshöfen obliegt die Entscheidung der Ratskammer. Gegen ihre Entscheidung kann binnen drei Tagen die Beschwerde an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

§ 51.

(1) Personen, die berufsmäßig in einem Zeitungsunternehmen oder in einer Druckerei tätig sind, in der eine Zeitung gedruckt wird, sind in jedem Verfahren wegen einer durch die Zeitung begangenen strafbaren Handlung von der Pflicht befreit, darüber Zeugnis abzulegen, wer den Beitrag verfaßt oder eingesendet hat, der den Gegenstand des Verfahrens bildet.

(2) Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Inserate und solche Beiträge, die zu einem Verbrechen auffordern, aneifersücheln oder zu verleiten suchen.

§ 52.

(1) Auf Verfall eines Druckwerkes und Unbrauchbarmachung der Platten und Formen kann in der Regel nur erkannt werden, wenn jemand einer durch das Druckwerk begangenen strafbaren Handlung oder der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt schuldig gesprochen wird, auf Verfall auch dann, wenn jemand einer in Beziehung auf das Druckwerk begangenen, nach § 31 oder § 32 strafbaren Handlung schuldig erkannt wird.

(2) Ohne eine solche Verurteilung kann auf Verfall nur erkannt werden, wenn durch das Druckwerk zwar eine gerichtlich strafbare Handlung begangen oder eine der Vorschriften der §§ 20, 21, 26, 29 und 30 verletzt worden, aber keine Person vorhanden oder bekannt ist, die für die durch das Druckwerk begangene strafbare Handlung, wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder für die Übertretung der verletzten Ordnungsvorschrift strafbar wäre und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden könnte. Diese Beschränkung gilt sinngemäß auch für die Unbrauchbarmachung der Platten und Formen wegen einer durch das Druckwerk begangenen strafbaren Handlung.

§ 53.

(1) Über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden, und zwar in der Regel von dem über die Anklage erkennenden Gericht in dem darüber ergehenden Urteil. Im Verfahren vor den Geschworenengerichten obliegt die Entscheidung dem Gerichtshofe. Ist aber die Schuldfrage verneint worden, so ist der Gerichtshof zur Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung durch drei von den Geschworenen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Beisitzer zu verstärken. Die Beisitzer geben ihre Stimmen in der Reihenfolge ihrer Auslosung vor den Richtern ab.

(2) Wird keine Anklage erhoben oder tritt der Ankläger vor der Hauptverhandlung von der Anklage zurück oder kann aus einem anderen Grunde die Verhandlung über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung nicht mit der Hauptverhandlung verbunden werden, so entscheidet über diesen Antrag der Gerichtshof erster Instanz als Erkenntnisgericht oder, soweit es sich bloß um die Verletzung einer Ordnungsvorschrift oder eine Übertretung handelt oder das Strafverfahren bei einem Bezirksgericht anhängig war, das Bezirksgericht. Auf die Verhandlung sind dem Sinne nach die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung anzuwenden.

(3) In jedem Fall ist zur Verhandlung der Verleger oder, wenn es sich um eine Zeitung handelt, der Herausgeber zu laden. Ist der Name oder Aufenthalt des Verlegers oder Herausgebers unbekannt oder hält sich der zu Ladende im Ausland auf, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen und die Ladung an diesen zu richten. Dem Verleger oder Herausgeber und seinem Verteidiger stehen in der Verhandlung dieselben Rechte zu wie einem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Die Verhandlung kann vorgenommen werden, auch wenn der Geladene ausbleibt. In diesem Falle ist ihm, wenn das Gericht auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkennt, eine Abschrift des Urteils zuzustellen.

§ 54.

(1) Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist im Urteil auszusprechen, welche strafbare Handlung durch das Druckwerk begangen worden und durch welche Stelle des Druckwerkes das geschehen ist oder welche der in den §§ 20, 21, 26, 29 und 30 enthaltenen Vorschriften verletzt worden ist und in welchem Mangel oder Vorgang diese Verletzung besteht.

(2) Wird der Antrag abgewiesen, so ist in den Entscheidungsgründen anzugeben, ob das geschehen ist, weil durch das Druckwerk keine strafbare Handlung begangen oder keine der im ersten Absatz angeführten Vorschriften verletzt worden ist, oder deshalb, weil es an einer der im § 49 angeführten Voraussetzungen oder an dem Antrag eines berechtigten Anklägers fehlt.

(3) Wird ein Druckwerk für verfallen erklärt, weil dadurch eine strafbare Handlung begangen worden ist, so sind trennbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, vom Verfall auszunehmen.

(4) Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, ohne daß jemand schuldig gesprochen wird, so ist der Verleger oder Herausgeber, und wird ein von einem Privatankläger gestellter Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung abgewiesen, so ist der Privatankläger zum Ersatz der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

§ 55.

In Beziehung auf die Ausfertigung und Zustellung des Urteils sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Urteil in der Hauptsache dem Sinne nach anzuwenden.

§ 56.

Sofern der Ausspruch über den Verfall oder die Unbrauchbarmachung nicht in Verbindung mit

der Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird, steht gegen das Urteil oder den Teil des Urteiles, der sich auf den Verfall oder die Unbrauchbarmachung bezieht, abgesehen von der Kostenbeschwerde (§ 392 St. P. O.), im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den Geschwornengerichten nur die Nichtigkeitsbeschwerde, im vereinfachten Verfahren und im Verfahren vor den Bezirksgerichten nur die Berufung wegen Nichtigkeit offen, und zwar nur aus einem der folgenden Gründe:

1. weil das Gericht nicht gehörig besetzt war;
2. weil es sich mit Unrecht für unzuständig erklärt hat;
3. weil das Urteil den Antrag nicht erledigt oder ihn überschreitet (§§ 262, 263, 267 St. P. O.) oder gegen die Vorschriften der ersten beiden Absätze des § 54 verstößt;
4. weil durch den Ausspruch über die Frage
 - a) ob durch das Druckwerk eine gerichtlich strafbare Handlung begangen oder eine der in den §§ 20, 21, 26, 29 und 30 enthaltenen Vorschriften verletzt worden ist,
 - b) ob die im § 52 angeführten Voraussetzungen vorliegen,
 - c) ob der nach dem Gesetz erforderliche Antrag fehle,
 ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet ist.

§ 57.

(1) Zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung gegen den Ausspruch über den Verfall oder die Unbrauchbarmachung ist im Fall der Abweisung des Antrages der Antragsteller, im Fall der Stattgebung außer dem Angeklagten auch der Verleger oder Herausgeber berechtigt.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen wegen Nichtigkeit dem Sinne nach auch anzuwenden, wenn sich diese Rechtsmittel gegen den Ausspruch über den Verfall oder die Unbrauchbarmachung richten.

§ 58.

(1) Begehrt der zum Strafantrag Berechtigte, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, das Erkenntnis auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen (§ 37), so ist über diesen Antrag im Urteil zu erkennen. Wird ihm stattgegeben, so ist der Antragsteller berechtigt, das Urteil ohne die Entscheidungsgründe einmal in einer Zeitung zu veröffentlichen. Die Zeitung und der Zeitpunkt der Veröffentlichung sind im Urteil zu bestimmen.

402 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

(2) Die Kosten der Einschaltung sind von dem zum Ersatz der Kosten des Verfahrens Verpflichteten zu ersetzen.

(3) Ist die strafbare Handlung durch eine Zeitung begangen worden, so ist der verantwortliche Leiter zur kostenlosen Aufnahme des Erkenntnisses verpflichtet. Das rechtskräftige Urteil bildet einen Exekutionstitel (§§ 1, 354 C. D.). Im übrigen gelten für die Vollstreckung die Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes des § 33.

§ 59.

(1) Wenn in einem Strafverfahren wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung die Haftung dritter Personen für Geldstrafen oder für die Kosten des Verfahrens in Frage kommt (§§ 4, 5), sind diese Personen zur Hauptverhandlung zu laden und die im dritten Absatz des § 53 enthaltenen Vorschriften auf sie anzuwenden. Über die Haftung ist im Urteil zu entscheiden.

(2) Gegen das Urteil stehen jedem Haftenden, soweit er dadurch betroffen ist, dieselben Rechtsmittel zu wie dem Verurteilten. Er kann auch gegen dessen Willen davon Gebrauch machen.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 60.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 7 am in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren ihre Wirksamkeit:

das Preßgesetz vom 7. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863,

die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, R. G. Bl. Nr. 142,

das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 161,

das XXVII. Hauptstück der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und

die kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 215.

§ 61.

(1) § 7 dieses Gesetzes tritt am 1. Jänner des Jahres 1924 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren ihre Wirksamkeit:

§ 15, Z. 1 und 2, und die sich darauf beziehenden Vorschriften des § 23, Absatz 1 und Absatz 5, des § 57, Absatz 2, und des § 142, ferner § 21 der Gewerbeordnung, Artikel 1, Punkt 1, der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R. G. Bl.

Nr. 196, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung, und die §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1912, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten.

§ 62.

(1) Mit Ausnahme des § 51 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Strafsachen, die zur Zeit seines Inkrafttretens schon anhängig sind, nicht anzuwenden. Als anhängig gilt eine Sache, sobald die Beschlagnahme angeordnet oder der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens oder Erlassung des Verbotes der weiteren Verbreitung gestellt ist.

(2) Die Bestimmungen über die Entgegung finden ferner keine Anwendung, wenn das Begehren um Aufnahme der Berichtigung schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellt worden ist.

(3) Im übrigen ist dieses Gesetz auch auf strafbare Handlungen, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, anzuwenden, es wäre denn das frühere Recht für den Beschuldigten günstiger.

(4) Für Geldstrafen, die wegen früher begangener strafbarer Handlungen verhängt werden, und für die Kosten des Verfahrens dürfen andere Personen als der Verurteilte nur haftbar gemacht werden, soweit ihnen die Haftung auch im früheren Rechte auferlegt war oder die nicht rechtzeitige Zahlung der Geldstrafen oder Kosten nach diesem Rechte die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift zur Folge hatte.

§ 63.

(1) Die nach dem bisherigen Gesetz ergangenen Verbote der weiteren Verbreitung einer Druckschrift haben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dieselben Wirkungen wie Urteile, mit denen auf Verfall eines Druckwerkes und Unbrauchbarmachung der Platten und Formen erkannt worden ist.

(2) Doch kann das Gericht, das in letzter Instanz erkannt hat, auf Antrag des Verlegers, Herausgebers oder des Verurteilten nach Anhörung des Anklägers das Verbot aufheben, wenn es wegen der Umgestaltung der Grundlagen des Staates, wegen Aufhebung oder Änderung gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Aus der Aufhebung des Verbotes erwächst der Partei kein Schadenersatzanspruch. Doch sind die noch vorhandenen Stücke des beschlagnahmten Druckwerkes dem Berechtigten zurückzustellen.

(4) Der Antrag kann nur binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 64.

Wo in Gesetzen oder Verordnungen, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt

werden, auf eine nach § 60 oder § 61 aufgehobene Bestimmung verwiesen wird, tritt an die Stelle der bezogenen die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes.

§ 65.

(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Staatssekretär für Heerwesen betraut. Sie haben alle zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und zwar, soweit dadurch der Wirkungskreis mehrerer Staatsämter berührt wird, im gegenseitigen Einvernehmen oder im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären.

(2) Der Staatssekretär für Heerwesen ist ermächtigt, für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit durch Vollzugsanweisung die Bestimmungen über das Verfahren in Preßsachen der Organisation der Militärjustizbehörden und dem Militärstrafverfahren anzupassen.

Zu § 1.

Die Erzeugnisse der Druckerpresse werden nicht besonders erwähnt. Denn auch sie sind durch mechanische Mittel vervielfältigte Schriften, Bilder oder Tonwerke. Auch sie müssen zur Verbreitung bestimmt sein, wenn sie Druckwerke im Sinne des Pressegesetzes sein sollen. Nicht jedes bedruckte Papier ist eine Druckschrift. „Erzeugnisse der Druckerpresse“, die durch die Übungen eines Buchdruckerlehrlings oder bei der Erprobung einer Sechsmaschine entstehen, fallen nicht unter das Presserecht. Das ist trotz dem Wortlaute des § 2 des deutschen Pressegesetzes — er entspricht im wesentlichen dem § 2 der Regierungsvorlage vom Jahre 1902 — die übereinstimmende Meinung der deutschen Wissenschaft und Rechtsprechung.

Die im geltenden Gesetz enthaltenen Worte: „Erzeugnisse der Literatur und Kunst“ ersetzt der Entwurf durch die anspruchslosere Bezeichnung „Schriften, Bilder und Tonwerke“, um Mißverständnisse, wie sie bei der Auslegung des Gesetzes über das Urheberrecht und des Artikels II des Rundmachungs-patentes zum Strafgesetz durch jene Worte hervorgerufen worden sind, auszuschließen und zu betonen, daß es nicht auf den Inhalt der Schrift und den Gegenstand der Darstellung, sondern bloß auf die Erscheinungsform ankommt. Er spricht ferner von Bildern statt von bildlichen Darstellungen wie der Entwurf vom Jahre 1902, weil der Ausdruck „bildliche Darstellung“ in dem Sinne von Bild sprachwidrig ist. Eine Änderung des sachlichen Geltungsgebietes des Pressegesetzes ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 2.

Da der Entwurf auch Erzeugnisse der Druckerpresse nur dann zu den Druckwerken zählt, wenn sie zur Verbreitung bestimmt sind, erlangt der Begriff der Verbreitung erhöhte Bedeutung. Der Entwurf hält im allgemeinen an der im geltenden Gesetz enthaltenen Definition dieses Begriffes fest. Der am Schlusse angefügte Zusatz soll bloß die Streitfrage entscheiden, ob ein Druckwerk, damit es als verbreitet angesehen werden könne, einer individuell nicht begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht werden müsse (so zum Beispiel die Entscheidung (Slg. 635) oder ob es genügt, daß es einem größeren, wenn auch durchaus bestimmten Personenkreise zugänglich gemacht werde, wie das deutsche Reichsgericht annimmt (zum Beispiel in der Entscheidung vom 5. Oktober 1882, 7, 113). Schon nach geltendem Recht ist die Frage wohl im Sinne der zweiten Alternative zu entscheiden, denn das vom Gesetz als Verbreitung betrachtete „Auflegen in einem Leseverein“ macht die Druckschrift nur den Vereinsmitgliedern, mithin nur einer individuell begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich. Die andere Meinung dürfte Verbreitung selbst dann nicht annehmen, wenn ein Druckwerk sämtlichen im Lehmannschen Wohnungsanzeiger verzeichneten Personen zugesendet würde. Denn auch diese Mehrzahl wäre „individuell begrenzt“. Der Entwurf fügt deshalb der Aufzählung der im Gesetze beispielsweise genannten Verbreitungsarten eine clausula generalis an und legt damit seinen Vorschriften den Verbreitungsbegriff zugrunde, wie ihn das deutsche Reichsgericht und die Mehrzahl der deutschen Strafrechtslehrer entwickelt haben.²⁾ Er unterscheidet daher (wie übrigens schon der Rörbersche Entwurf im § 28) zwischen Verbreitung schlechthin und „allgemeiner Verbreitung“ (§ 27).

Zu § 3.

Nach dem Muster des Entwurfes der Presserkammer verwendet der Entwurf statt des Fremdwortes „periodische Druckschrift“ den Ausdruck „Zeitung“. Er versucht ferner den Begriff der Zeitung positiv zu fassen und die Lieferschriften schon in der Definition auszuschließen. Die Definition ist zum Teil einer Entscheidung des Kassationshofes entnommen.³⁾ Der im Entwurf der Presserkammer enthaltenen Definition dürfte sie — abgesehen von dem in jener vorkommenden offensbaren Druckfehler „mindestens“ statt „höchstens“ und dem Umstande, daß fast jede Zeitungsnummer Romanfortsetzungen oder Teilstücke anderer Arbeiten enthält und deshalb streng genommen kein abgeschlossenes Ganzes bildet — deshalb vorzuziehen sein, weil das Kennzeichen einer Zeitung nicht in einem die einzelnen Nummern trennenden, sondern in einem sie zu einem Ganzen verbindenden Merkmal gesucht werden muß.

²⁾ Vergleiche zum Beispiel Oshausen, Anmerkung 10 zu § 110 des deutschen Strafgesetzbuches.

³⁾ Pl. C. vom 3. Mai 1898, Slg. 2234; vergleiche auch die Definition im Newspaper Libel and Registration Act, 1881: „The word 'newspaper' shall mean any paper containing public news, intelligence, or occurrences, or any remarks or observations therein printed for sale, and published in England or Ireland periodically, or in parts or numbers at intervals not exceeding twenty six days between the publication of any two such papers, parts or numbers.“

402 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Der Entwurf läßt es endlich zum Begriff der Zeitung genügen, daß das Druckwerk wenigstens einmal im Monat erscheinen soll. Sonst würde eine Monatschrift ihren Charakter als Zeitung verlieren, wenn sie ausnahmsweise in einem bestimmten Jahr nur einmal erscheint.⁴⁾

Der § 4

wiederholt eine schon im geltenden Presserecht enthaltene Bestimmung, deren Fehlen zur Folge hätte, daß die dem Drucker angedrohten Strafen auch den Setzer treffen würden.

Zu § 5.

Die Haftung des Herausgebers und des Zeitungsunternehmers (Eigentümers) für Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens soll die Bestimmung der Pressegesetznovelle vom Jahre 1894 ersetzen, wonach eine Zeitung einzustellen ist, wenn die Zahlung der Geldstrafe und der Kosten nicht binnen acht Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nachgewiesen wird. Dieser mittelbare Zwang soll durch einen unmittelbaren ersetzt werden. Damit wird zugleich, soweit es sich um den Unternehmer handelt, dem in der Pressequete geäußerten Verlangen entsprochen, den, der aus dem Zeitungsunternehmen Gewinn zieht, auch für die im Betriebe dieses Unternehmens begangenen Rechtsverletzungen verantwortlich zu machen.⁵⁾ Soweit dem Herausgeber oder Unternehmer nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ein Verschulden beigemessen werden kann, wenn er also zum Beispiel den Artikel strafbaren Inhaltes selbst verfaßt oder zum Druck befördert oder dazu angestiftet hat, bedarf es zur Verwirklichung jenes Gedankens keiner besonderen Bestimmung. Soweit aber ein solches strafbares Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist, kann die dem Unternehmer aufzuerlegende Rechtsfolge nicht Strafe sein und es bleibt nichts übrig, als die Erfolgshaftung nicht als strafrechtliche, sondern als rein wirtschaftliche Haftung für die Geldstrafe und die Kosten zu gestalten.

Zum zweiten Abschnitt.

Das geltende Pressegewerberecht ist schon seit langem veraltet. Jahrzehnte reichen die Bestrebungen zurück, seine fühlbarsten Mängel und Härten zu beseitigen. Auch in der Pressequete wurde seine Reformbedürftigkeit von allen Seiten anerkannt und nur darüber waren die Meinungen geteilt, ob und in welchem Umfange die erforderlichen Änderungen im gegenwärtigen Augenblick durchgeführt werden können und sollen.⁶⁾

Nach geltendem Recht ist zum Zeitungsverschleiß eine besondere Bewilligung notwendig, die für ausländische Zeitungen von der Behörde nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann und nur für inländische Zeitungen niemand verweigert werden darf, der nach der Gewerbeordnung zum selbständigen Betrieb eines freien Gewerbes berechtigt ist. Alle den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Pressegewerbe — Druckereien, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen —, ferner Leihbibliotheken und ähnliche Anstalten sind an eine Konzession gebunden. Pressegewerbe sollen in der Regel nur am Sitz einer politischen Bezirksbehörde oder staatlichen Polizeibehörde errichtet werden. Druckerpressen und andere größere Vervielfältigungsvorrichtungen dürfen zur nicht gewerbmäßigen Herstellung von Druckwerken nur mit Erlaubnis der politischen Landesstelle gehalten werden. Beim Verkauf von Druckschriften durch Automaten hat die Behörde die Liste der Druckwerke zu genehmigen. Das Aufschlagen und Aushängen von Druckwerken an öffentlichen Orten und das Sammeln von Bestellungen ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, das Hausieren mit Druckschriften und die Kolportage sind überhaupt verboten.

Es ist kaum denkbar, ein neues Pressegesetz zu schaffen, ohne an den gewerberechtlichen Bestimmungen zu rühren. Pressefreiheit und Pressegewerbefreiheit hängen so eng zusammen, daß die eine ohne die andere verkümmern muß. Die Vorlage folgt daher — trotz dem in der Pressequete von einigen Seiten erhobenen Widerspruch⁷⁾ — dem Beispiel des Entwurfes der Pressekammer und bezieht das Pressegewerberecht in die Reform ein. Diesem Gegenstande ist der ganze zweite Abschnitt gewidmet.

⁴⁾ Vergleiche Pr. G. Pr. S. 48, 50, 51, 53, 55.

⁵⁾ Pr. G. Pr. S. 12, 52, 56, 57.

⁶⁾ Pr. G. Pr. S. 6, 7, 10, 11, 26—35.

⁷⁾ Pr. G. Pr. S. 6, 10, 11.

Die Versuche begrifflicher Abgrenzung in fremden Gesetzen scheinen nicht nachahmenswert.

Das Polizeistrafgesetz des Kantons Basel-Stadt verbietet im § 57¹⁴⁾, „anstößige Schriften, Bilder oder andere Gegenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Personen unter 18 Jahren zu gefährden geeignet sind, in einer Weise, daß sie deren Kenntnisnahme zugänglich sind, feilzuhalten, zu verbreiten, öffentlich anzukündigen, geschäftsmäßig auszuleihen oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, auszustellen“. ¹⁵⁾

Die deutsche Gewerbeordnung schließt Druckwerke vom Feilbieten im Umherziehen, vom Verkauf von Haus zu Haus und vom Straßenverkauf aus, „insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind“. Auch das Auffuchen von Bestellungen auf solche Druckwerke ist untersagt (§ 56, Absatz 3, §§ 42a und 43). Die Rechtsprechung hat diese Vorschrift, namentlich den Begriff der „Sittlichkeit“ so weit ausgelegt, ¹⁶⁾ daß die Bestimmung im Wesen genügt, die Verbreitung der Schundliteratur in den angeführten Formen des Vertriebes zu verhindern. Als ein schwerer Mangel der deutschen Gesetzgebung wird aber das Fehlen eines ähnlichen Verbots für den Verkauf im stehenden Gewerbebetrieb empfunden. ¹⁷⁾ Während des Krieges ist diese Lücke durch Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand ausgefüllt worden, die teils unmittelbar die Verbreitung der vom Polizeipräsidenten Berlin in die amtlichen Listen der Schundliteratur aufgenommenen Werke untersagt, teils die Polizeibehörden ermächtigt haben, die Verbreitung von Druckwerken zu verbieten, „die geeignet sind, die Erziehung der Jugend ungünstig zu beeinflussen“.

Der in diesen Kriegsverordnungen eingeschlagene Weg vermeidet die Schwierigkeit begrifflicher Abgrenzung und bietet zugleich den Vorteil, daß er den Buchhandel am wenigsten behindert. Der Buchhändler weiß, woran er sich zu halten hat, und läuft nicht Gefahr, mit den Anschauungen der Gerichte, die hinterher darüber zu erkennen haben, ob ein bestimmtes Werk „anstößig“ oder „Ärgernis zu geben geeignet“ sei, in Widerspruch zu kommen.

Der Entwurf folgt deshalb dem Vorbilde dieser Kriegsverordnungen und will im § 15 die Sicherheitsbehörden ermächtigen, auf Antrag einer Unterrichtsbehörde bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art von der entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung an Personen unter 18 Jahren auszuschließen. Die Beschränkung, daß das Druckwerk anstößig sein müsse, ist nicht aufgenommen, aber durch das Erfordernis des Antrages einer Unterrichtsbehörde ersetzt, womit zugleich eine Bürgschaft gegen einen Mißbrauch der Ermächtigung durch die Sicherheitsbehörden geschaffen ist.

Zu den §§ 16 und 17.

Die §§ 16 und 17 enthalten Strafbestimmungen gegen Übertretungen der Vorschriften des zweiten Abschnittes. Als Strafen sind Geldstrafen, Arrest und Verfall angedroht. Wegen einer Übertretung der Vorschriften des zweiten Abschnittes kann jedoch nicht — wie nach den §§ 34 und 37 — das Druckwerk, sondern es können nur die einzelnen Stücke des Druckwerkes für verfallen erklärt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, also zum Beispiel die verbotswidrig kolportierten oder angeschlagenen Exemplare. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person wegen einer nach § 16 strafbaren Übertretung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann die Sicherheitsbehörde selbständig auf den Verfall erkennen; der Verfall ist in solchen Fällen — man denke an die Verteilung oder den Verkauf von Druckwerken auf der Straße durch Unmündige, auf den Anschlag von Ankündigungen an hiezu nicht bestimmten Plätzen durch Personen die der Behörde nicht bekannt sind — das einzige Mittel, dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

¹⁴⁾ Die Bestimmung ist vom Großen Rat des Kantons Basel-Stadt am 3. Juni 1909 einstimmig angenommen worden.

¹⁵⁾ In Massachusetts ist das Verkaufen, Verteilen, Verleihen und Verschenken von Zeitungen, die über neue Verbrechen berichten, an Kinder verboten, in Illinois durch ein Gesetz vom 22. April 1899 die Verbreitung der Bilder von Verbrechen allgemein untersagt (Guisti, „Die Grundbegriffe des Strafrechtes“, Seite 110).

¹⁶⁾ Siehe darüber Stenglein, „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches“, Seite 804.

¹⁷⁾ Umhauer, „Die Bekämpfung der Schundliteratur“, M. Schr. Krim. Psh. 7, 585; Hellwig, „Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung“, Goldt. Arch. 65, 146; Brunner, „Der Kampf gegen die Schundliteratur im Kriege“, Deutsche Strafrechtszeitung, 1916, Seite 137.

Zum dritten Abschnitt.

Zu § 19.

Nach einer von angesehenen Gesetzgebern befürworteten Methode und gemäß einer in der Preßenquete gegebenen Anregung¹⁸⁾ werden im zweiten Absätze des § 19 die von den Ordnungsvorschriften ausgenommenen Druckwerke nicht wie im Entwurfe der Pressekommission bloß durch einen abstrakten Satz gekennzeichnet, sondern auch durch Anführung konkreter Beispiele näher bestimmt. Auch sind der besseren Übersicht halber die im geltenden Gesetz an verschiedenen Stellen verstreuten Bestimmungen über Ausnahmen von den Ordnungsvorschriften in einen Paragraphen zusammengefaßt. Die besondere Erwähnung der Banknoten, Schuldverschreibungen, Aktien und Lose bringt sachlich keine Neuerung. Sie dienen „dem Verkehre“. Sie verdienen aber in einer Aufzählung, die selbst der Formulare und Besuchskarten gedenkt, ausdrücklich angeführt zu werden.

Zu den §§ 20 und 21.

Da der Entwurf auf die vorläufige Anzeige über die Herausgabe einer periodischen Druckschrift verzichtet, müssen verschiedene Angaben, die bisher in dieser Anzeige enthalten waren und für die Behörden von Wichtigkeit sind, auf der Druckschrift selbst ersichtlich sein, so die Angaben über die Person des Verlegers und über die Zeitabstände, in denen die Zeitung erscheint. Diese Angabe ist besonders bedeutsam, weil ohne sie gar nicht feststünde, ob eine neu erscheinende Zeitschrift als Zeitung im Sinne des Entwurfes anzusehen ist.

Zu § 22.

Den verantwortlichen Redakteur treffen außer der Verantwortung, nach der er benannt ist, auch noch verschiedene andere Pflichten (zum Beispiel die Pflicht zur Aufnahme von Entgegnungen [§ 28] oder die Pflicht zum kostenlosen Abdruck von Verfasserkenntnissen [§ 58]). Es ist deshalb von Wichtigkeit, klar auszusprechen, daß darunter nicht etwa der fiktiv auf der Druckschrift genannte, sondern der wirkliche Leiter der Zeitung zu verstehen ist. Durch das Wort „jeweils“ werden besondere Bestimmungen über die Stellvertretung entbehrlich.

Durch die Verweisung auf § 13 der Wahlordnung werden einige neue Ausschließungsgründe geschaffen. Es ist aber gerechtfertigt, zu der Ehren- und Vertrauensstellung eines verantwortlichen Zeitungsleiters nur Personen zuzulassen, die das aktive und passive Wahlrecht in die Nationalversammlung haben oder hätten, wenn sie Inländer wären.

Die Ausschließung der Mitglieder der Nationalversammlung, der Landesversammlungen und der Mitglieder des Hauptausschusses ist in der Preßenquete ausdrücklich begehrt worden¹⁹⁾ und erklärt sich aus ihrer Immunität. Der verantwortliche Zeitungsleiter muß, wie schon der Name sagt, eine Person sein, die zur Verantwortung gezogen werden kann, und zwar sofort und unbedingt. Die Notwendigkeit, zu seiner Verfolgung immer erst die Zustimmung des Vertretungskörpers einzuholen, dem er angehört, würde seine Stellung vor Gericht erschweren und ungewiß machen. Beides liefe dem Zweck der Einrichtung zuwider.

Zu den §§ 23 bis 25.

Die Einführung eines Zeitungsregisters soll zwei Forderungen erfüllen, die in der Preßenquete mit großem Nachdruck vertreten worden sind: die Forderung, das Inkognito der Zeitungsunternehmer zu lüften,²⁰⁾ und die Forderung, Bestimmungen zu treffen, die unabhängig vom Urheberrecht die bestehenden Zeitungen gegen den unbefugten Gebrauch ihres Titels schützen.²¹⁾ Beides kann am einfachsten durch eine dem Handelsregister nachgebildete Einrichtung geschehen. Sie gewährleistet die Publizität und ermöglicht es, dem Handelsgericht in derselben Weise, wie es den unbefugten Gebrauch einer Firma zu ahnden berufen ist (Artikel 26 H. G. B.), auch den Schutz der Zeitungen gegen den Mißbrauch ihres Titels zu übertragen. Das Zeitungsregister ist zugleich die notwendige Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Haftung des Unternehmers für Geldstrafen und Kosten. Es hat sein Vorbild im englischen register of the proprietors of newspapers.²²⁾

18) Pr. G. Pr. S. 47.

19) Pr. G. Pr. S. 9, 10.

20) Pr. G. Pr. S. 15, 16, 23, 49, 56.

21) Pr. G. Pr. S. 51, 55, 57.

22) 44, 45 Vict. ch. 60.

Zu § 26.

Der Entwurf beschränkt das Anwendungsgebiet der bisher in weitem Umfang zulässigen vorläufigen, nicht richterlichen Beschlagnahme auf einige wenige bestimmte Fälle. Auch dieser letzte Rest verwaltungsrechtlichen Zwanges würde aber nicht oder zum mindesten nicht rechtzeitig angewendet werden können, wenn die Behörde nicht in der Lage wäre, jedes nicht allzu umfangreiche Druckwerk sofort bei seinem Erscheinen daraufhin zu prüfen, ob es jenem Minimum an äußeren und inneren Erfordernissen genügt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Verbreitung abhängt. Es ist daher notwendig, die Drucker zu verhalten, gleichzeitig mit dem Beginne der Verbreitung ein Probestück an die Sicherheitsbehörde abzuliefern, und die Verletzung dieser Pflicht selbst mit der Beschlagnahme zu bedrohen. Bei nichtperiodischen Druckschriften gibt es überhaupt kein Ersatzmittel für diesen Ablieferungszwang und bei Zeitungen wären, da das Abonnieren keineswegs die rechtzeitige Lieferung aller Nummern gewährleistet, umfangreiche und kostspielige Vorkehrungen der Sicherheitsbehörde nötig, damit ihr jede einzelne Nummer sofort nach dem Erscheinen zukomme. Den Zeitungen dagegen verursacht die Ablieferung der Probestücke weder Mühe noch nennenswerte Kosten. Was aber andere Druckwerke betrifft, die möglicherweise einen höheren Wert haben (Kunstdrucke und Tonwerke), so bestimmt der Entwurf, daß sie von der Sicherheitsbehörde binnen 14 Tagen zurückzustellen sind, wenn sie nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden. Von Büchern, deren Umfang drei Druckbogen übersteigt, werden keine Probestücke verlangt, da solche Bücher weder so rasch geprüft werden können noch so rasch verbreitet werden, daß ein sofortiges Eingreifen der Behörde möglich und notwendig wäre.

Die Probestücke sollen wie bisher bei der Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes abgeliefert werden. Gegen die dem Drucker im Entwurf der Presskammer eingeräumte Wahl zwischen Druck- und Erscheinungsort sprechen, wie schon in der Pressenquete hervorgehoben worden ist,²³⁾ praktische Bedenken.

Zu § 27.

Der höchste Preis der unentgeltlich abzuliefernden Pflichtstücke wird, der Entwertung des Geldes entsprechend, wie im Entwurfe der Presskammer mit 100 K bestimmt.

Zu § 28.

Das Wort „Berichtigung“ entspricht dem Wesen der Einrichtung nicht, die damit bezeichnet wird. Es weckt die Vorstellung, daß das, was berichtigt wird, falsch, das, was darauf erwidert wird, richtig sein müsse, und hat so zu der Forderung geführt, daß eine Berichtigung nicht solle aufgenommen zu werden brauchen, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht. Diese Forderung ist eine Zeitlang von den Vertretern der Presse selbst sehr nachdrücklich vertreten,²⁴⁾ später aber von den meisten wieder fallen gelassen worden. Austerlitz²⁵⁾ hat sie mit schlagenden Gründen bekämpft und auf den Entwurf der Presskammer ist sie ohne Einfluß geblieben. Mit Recht. „Was ist denn eine Berichtigung? Die Druckschriften auf Grund des § 19 hält wohl kein Mensch für Offenbarungen von Wahrheitsliebe, für Aussagen, die mit peinlicher Genauigkeit gemacht werden, sondern man hält sie dafür, was sie auch sind: für die Rede des anderen. „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie hören alle beide.“²⁶⁾ Die „Berichtigung“ ist mit anderen Worten keine Berichtigung, sondern eine bloße Entgegnung und darum will sie der Entwurf auch so nennen.

Im übrigen ist an den Bestimmungen des geltenden Rechtes nicht viel geändert. Es entfallen alle Begünstigungen der behördlichen Berichtigungen. Auch eine Behörde kann nur entgegnen, wenn sie „beteiligt“ ist, auch ihre Entgegnung darf ein gewisses Ausmaß nicht überschreiten, und auch behördlichen Entgegnungen gegenüber hat der Redakteur das Recht zur Polemik. Neu ist ferner die im Wesen dem Entwurf der Presskammer entnommene Bestimmung, daß die Aufnahme der Entgegnung verweigert werden kann, wenn sie später als sechs Wochen nach dem Erscheinen des zu berichtigenden Artikels einlangt, wenn sie mehr als doppelt so lang ist als die Stelle, gegen die sie sich richtet, und wenn sie weder in deutscher noch in der Sprache des Artikels abgefaßt ist, — Beschränkungen, die kaum der Rechtfertigung bedürfen. Von der Art, wie die Aufnahme einer Berichtigung erzwungen werden kann handelt der § 33 des Entwurfes.

²³⁾ Pr. G. Pr. S. 49.

²⁴⁾ Vereinzelt auch noch in der Pressenquete, Pr. G. Pr. S. 59.

²⁵⁾ Pressfreiheit und Presserecht, Wien, 1902, Seite 83.

²⁶⁾ Austerlitz, a. a. O., Seite 89.

Zu § 29.

Die durch den Krieg und die inneren Verhältnisse hervorgerufene Aufregung und Neugier der Bevölkerung hat einzelne Unternehmer zu Praktiken veranlaßt, die hart an Betrug grenzen, wenn sie nicht schon Betrug sind. Viele „Extraausgaben“, die auf den Straßen kolportiert werden und reißenden Absatz finden, enthalten nichts als ein paar Nachrichten, die schon am Tage vorher in anderen Blättern gestanden haben,²⁷⁾ ja es gibt Extraausgaben, die überhaupt keine Nachrichten enthalten, sondern bloß irgendeinen Aufsatz, den der Verfasser ganz offenbar nur geschrieben hat, um ein Blatt Papier so anzu-
füllen, daß es einer echten „Extraausgabe“ ähnlich sieht.

Solchen Praktiken will der Entwurf entgegenzutreten, indem er vorschreibt, daß Sonderausgaben nur zur Veröffentlichung neuer Nachrichten von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse veranstaltet werden dürfen. Ausgenommen sind nur größere Sonderhefte wissenschaftlicher und sonstiger Fachzeitschriften, wie sie bei Kongressen, Jubiläen und ähnlichen Gelegenheiten ausgegeben zu werden pflegen.

Zu § 30.

Das Verbreitungsverbot ist das einzig wirksame Mittel, mit dem ein Staat verbrecherischen Übergriffen der auswärtigen Presse zu begegnen vermag. Alle Strafbestimmungen sind fruchtlos, weil die für die Herstellung verantwortlichen Personen nicht vor Gericht gestellt werden können, den inländischen Verbreiter aber in aller Regel kein Verschulden trifft, da er ohne besonderen Anlaß auch ausländische Druckschriften vor der Verbreitung nicht zu lesen braucht. Auch der Beschlagnahme ist eine ausländische Druckschrift in der Regel nur erreichbar, wenn sie von einer bestimmten inländischen Stelle aus verbreitet wird, nicht aber, wenn sie mit der Post an die einzelnen Abnehmer geschickt wird. Überdies kommt die Beschlagnahme meist viel zu spät.

Gegen die im Entwurf der Pressekammer vorgeschlagene Bestimmung, daß von ausländischen Zeitungen, die im Inlande anders als nur durch unmittelbare Postzusendung verbreitet werden sollen, der Sicherheitsbehörde in Wien regelmäßig zwei Probestücke zuzusenden sind, spricht die Erwägung, daß sie die Zeitungen nicht erfaßt, die vom Ausland aus unmittelbar an die einzelnen Abnehmer versendet werden, daß sie die Frage offen läßt, wer zur Zusendung verpflichtet ist (namentlich dann, wenn eine ausländische Zeitung in verschiedenen Städten Verschleißstellen hat oder mehrere Verschleißstellen in derselben Stadt); daß die Wiener Sicherheitsbehörde außerhalb ihres Sitzes gar nicht rechtzeitig eingreifen vermöchte und daß — auch abgesehen hiervon — die „Zusendung“ das sofortige Einschreiten, das doch der Zweck der Hinterlegung ist, keineswegs gewährleistet. Es ist überhaupt kaum durchführbar, das Recht zur Vorlage von Probestücken dem inländischen Verbreiter aufzuerlegen, man müßte dann auch von jedem Buchhändler, der im Auslande erschienene Broschüren bis zu drei Druckbogen verkauft, verlangen, daß er Probestücke an die Sicherheitsbehörde abliefern. Die in der Pressenquete geforderte Gleichstellung der ausländischen mit den inländischen Druckwerken²⁸⁾ läßt sich eben, so wünschenswert sie an sich wäre, nur bis zu einem gewissen Grade verwirklichen.

Soll die Autorität des Staates der ausländischen Presse gegenüber nicht einfach preisgegeben, soll diese nicht von allen Schranken befreit und ihr damit ein Maß von Freiheit und Zügellosigkeit gestattet werden, das der inländischen Presse niemals eingeräumt werden kann, so muß der Regierung die Möglichkeit gewahrt werden, die Verbreitung einer ausländischen Zeitung im Inland unter gewissen Umständen zu verbieten. Indem der Entwurf diese Befugnis zeitlich beschränkt und davon abhängig macht, daß gegen die Zeitung in einem Jahre zwei gerichtliche Erkenntnisse ergangen sein müssen, erhält das Verbreitungsverbot ein so enges Anwendungsgebiet, daß Mißbrauch wohl nicht zu besorgen ist.

Die §§ 31 bis 33

enthalten die Sanktionen für die in den vorhergehenden Bestimmungen aufgestellten Normen. Die Tatbestände der §§ 31 und 32 entsprechen im wesentlichen den der §§ 9, 11, Absatz 2, 17 und 18 des geltenden Pressegesetzes. Doch sind überall nur Geldstrafen angedroht. Die Beträge sind mit Rücksicht auf die in der Pressenquete gegen die niedrigen Strafsätze des Entwurfes der Pressekammer erhobenen Einwendungen²⁹⁾ etwas höher als dort. Neu sind die Strafrohungen für die Veranstaltung unzulässiger Extraausgaben und für die einem Verbot der Regierung widerstrebende Verbreitung einer ausländischen Zeitung.

²⁷⁾ Vgl. Pr. G. Pr. G. 31, 34.

²⁸⁾ Pr. G. Pr. G. 43, 44, 45.

²⁹⁾ Pr. G. Pr. G. 12, 51, 52, 54.

Nach dem Muster der Regierungsvorlage vom Jahre 1902 und des Entwurfes der Pressenkammer wird der verantwortliche Redakteur von der Strafe für die Nichtaufnahme einer Entgegnung befreit, wenn er im guten Glauben gehandelt hat. Da dieses „Absehen von Strafe“ trotz eines Schuldanspruches der bisherigen Gesetzgebung fremd ist, trifft der zweite Absatz des § 33 die zur Ergänzung der bestehenden prozessualen Vorschriften nötigen Bestimmungen.

Zur Erzwingung der Aufnahme schlägt der Entwurf einen neuen Weg ein. An die Stelle der im geltenden Pressgesetz und im Regierungsentwurf vom Jahre 1902 angedrohten öffentlichen Strafen wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Aufnahme soll, da es sich hier um einen Fall des Erfüllungszwanges handelt, die Vollstreckung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung treten. Damit diese Vollstreckung des nötigen Nachdruckes nicht entbehre, soll der Gesamtbetrag der zur Erzwingung der Aufnahme vom Exekutionsgerichte verhängten Geldstrafen keiner Beschränkung unterworfen sein und der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer für diese Geldstrafen ebenso haften wie für die von den Strafgerichten verhängten.

Durch diese Bestimmungen wird das im geltenden Recht angewendete und auch in der Pressenquete³⁰⁾ nachdrücklich befürwortete Zwangsmittel der Einstellung entbehrlich, zumal da diese Einstellung nach einer weitverbreiteten Ansicht auch nicht anders erzwungen werden kann als durch Verhängung von Geldstrafen (§ 25 PressG.).

Zu § 34.

Der Verfall der mit Verletzung einer Ordnungsvorschrift hergestellten oder verbreiteten Druckschriften wird in vielen Fällen das einzige Mittel bilden, den unbekannten Schuldigen die Macht des Gesetzes fühlen zu lassen. Übrigens werden Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 20, 21 und 26 fast nur bei solchen Druckwerken vorkommen, die auch wegen ihres Inhaltes zu beanstanden sind. Denn nur bei solchen werden der Drucker und der Herausgeber die erforderlichen Angaben oder die Hinterlegung des Probestückes unterlassen oder über die vorgeschriebenen Punkte falsche Angaben machen.

Daß betrügerische Extraausgaben und verbotene ausländische Druckwerke für verfallen zu erklären sind, ist wohl selbstverständlich.

Die Unbrauchbarmachung der Platten und Formen soll im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf vom Jahre 1902 wegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit nicht zulässig sein.

Zum vierten Abschnitt.

Der Entwurf ist bemüht, die Sonderbestimmungen für die durch den Inhalt von Druckwerken begangenen strafbaren Handlungen auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken. Das geschieht vor allem schon durch die Definition des Preßdeliktes im § 35. Diese Definition lehnt die namentlich in Deutschland weitverbreitete Ansicht ausdrücklich ab, die unter einem Preßdelikt jede strafbare Handlung verstehen will, bei deren Verübung sich der Täter des Mittels der Presse bedient. Danach könnte jede beliebige strafbare Handlung, zum mindesten in der Form der Anstiftung, mit der Wirkung „durch ein Druckwerk“ begangen werden, daß die besonderen Regeln über die preßrechtliche Verantwortlichkeit auf sie anwendbar wären. Der Entwurf versteht dagegen unter einem Preßdelikt nur eine durch den Inhalt und die Erscheinungsform eines Druckwerkes in allen ihren Tatbestandsmerkmalen verwirklichte strafbare Handlung. Wird der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht schon durch die Äußerung eines Gedankens an sich oder durch seine Äußerung in einem Druckwerke hergestellt, sondern muß erst ein weiteres Merkmal dazutreten, damit eine strafbare Handlung vorhanden sei (wie zum Beispiel beim Betrug, bei der Erpressung oder der Anstiftung die Übersendung des Druckwerkes an die bestimmte Person, die dadurch irregeführt, bedroht oder angestiftet werden soll), so ist die strafbare Handlung im Sinne des Entwurfes nicht durch ein Druckwerk begangen. Die besonderen Regeln über die preßrechtliche Verantwortlichkeit finden keine Anwendung. Strafbar ist nur, wer das Delikt nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu verantworten hat.

Für die Preßdelikte im engeren Sinne sollen zunächst ebenfalls die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes gelten. Es sollen alle Personen strafrechtlich verantwortlich sein, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mit bösem Vorsatz oder, soweit es sich um ein Delikt handelt, das auch fahrlässig begangen werden kann, fahrlässig³¹⁾ mitgewirkt haben. Es besteht kein

³⁰⁾ Pr. E. Pr. S. 9, 59.

³¹⁾ Zum Beispiel Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen nach § 25 PreistrB.

Anlaß, irgendeine dieser Personen, sofern man ihr das zur Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetz erforderliche Verschulden nachweisen kann, von der Verantwortlichkeit auszunehmen. Das wäre nicht mehr Befreiung der Presse von unzeitgemäßen beengenden Schranken, sondern ein Privileg, für das sich nicht der Schein eines Grundes anführen ließe. Wie sollte man es rechtfertigen, daß straflos bliebe, wer eine Schrift verbrecherischen Inhaltes in Kenntnis ihres Inhaltes druckt oder verlegt, während gestraft werden müßte, wer sie bloß vorliest oder zur Weitergabe an einen anderen abschreibt. Alle fremden Gesetze, die stets nur eine Person für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich machen, lassen sich dafür einen hohen Preis zahlen: Sie strafen den einen auch, wenn er unschuldig ist. Diese responsabilité par cascade ist aus einer bei uns längst überwundenen Betrachtungsweise hervorgegangen und von ihrer Einführung kann wohl keine Rede sein. Auch bei Preßdelikten darf nur der Schuldige und muß jeder Schuldige bestraft werden.

Gleichwohl kann sich das Preßgesetz nicht darauf beschränken, auf die allgemeinen Grundsätze über die Beteiligung mehrerer an einer strafbaren Handlung zu verweisen. Wie schon bei der Beratung der geltenden Preßgesetze in Österreich sowohl wie im Deutschen Reich hervorgehoben worden ist, ist die Art des Zusammenwirkens mehrerer an der Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes beteiligter Personen so eigentümlich und die Ermittlung der Hauptschuldigen so schwierig, daß eine solche Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze über die Mitschuld nicht genügt und das Fehlen ergänzender Bestimmungen in der Regel zur Straflosigkeit der größten Ausschreitungen führen müßte. Der Entwurf folgt daher dem Beispiel aller Preßgesetze und Entwürfe, die nicht nach belgischem Muster ohne jede Rücksicht auf das Verschulden strafen, und stellt eine besondere Strafdrohung für gewisse, an der Drucklegung und Veröffentlichung eines Druckwerkes beteiligte Personengruppen auf, die durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Sorgfalt die Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes ermöglichen, durch das ein Preßdelikt begangen wird. Auch die Bestrafung wegen dieses besonderen Deliktes setzt also ein Verschulden voraus. Die Bestimmung hat keineswegs den Zweck, unter allen Umständen die Bestrafung irgendeiner Person zu ermöglichen, mag sie auch unschuldig sein. Sie will nur den zur Verantwortung ziehen, der die ihm vermöge seiner Stellung zu dem Druckwerke obliegende Sorgfalt verletzt und dadurch die Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes mit strafbarem Inhalt ermöglicht hat. Worin diese Sorgfalt bei jeder der verantwortlichen Personengruppen besteht und wann eine pflichtwidrige Vernachlässigung dieser Sorgfalt vorliegt, darüber lassen sich — abgesehen etwa von der dem Redakteur obliegenden Sorgfalt — hier ebensowenig allgemein gültige Regeln aufstellen wie bei anderen fahrlässigen Delikten. Darüber entscheiden die im Geschäftsverkehr herrschende Auffassung, die Umstände des konkreten Falles und die persönlichen Verhältnisse des zur Anwendung der Sorgfalt Verpflichteten. Nur beim verantwortlichen Zeitungsleiter läßt sich sagen, daß seine Pflicht darin besteht, alle zur Aufnahme in die Zeitung bestimmten Beiträge zu lesen und zu verhindern, daß ein Beitrag strafbaren Inhaltes aufgenommen werde. „Mit der Institution des verantwortlichen Redakteurs — der Entwurf hat sich die vernünftige Bestimmung anderer Preßgesetze angeeignet, daß auch mehrere verantwortliche Redakteure, jeder für einen abgegrenzten Teil des Blattes, bestellt werden können — wird der Zeitung eine Pflicht auferlegt, deren Umfang ihr bekannt ist und die von ihr auch geleistet werden kann. Der Grad seiner Verantwortlichkeit ist dem verantwortlichen Manne bekannt und er ist durchaus imstande, ihn im Auge zu behalten.“³²⁾

„Der verantwortliche Redakteur ist verpflichtet und befähigt, die Verübung strafbarer Handlungen zu hindern; daß er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist sein Verschulden.“³³⁾ Das alles ergibt sich schon aus dem Begriff und braucht daher im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

Beim Verleger, Drucker und Verbreiter aber läßt sich eine solche einfache Regel nicht aufstellen. Keiner von ihnen ist unter allen Umständen verpflichtet, die von ihm verlegte, gedruckte oder verbreitete Druckschrift vorher zu lesen, keiner von ihnen wäre das auch nur imstande. Es kann aber sein, daß schon die Person des Verfassers, der Titel des Werkes, auffällige Bilder oder andere Umstände den Verdacht eines strafbaren Inhaltes erwecken müssen, und dann wird es allerdings seine Pflicht sein, sich vor der Drucklegung oder Verbreitung zu überzeugen, daß das Werk nichts Strafbares enthalte. Abzulehnen ist jedenfalls die Art, wie das gegenwärtige Preßgesetz die Verantwortlichkeit dieser Personen begrenzt, zu verwerfen ist jede Schuldpräsumtion, die aus äußerlichen Merkmalen, wie dem Fehlen der Angabe des Druckortes oder der gesetzwidrigen Art der Verbreitung unwiderleglich folgert, daß dem an der Herstellung oder Verbreitung des Druckwerkes Beteiligten ein Verschulden zur Last falle. Nicht auf

³²⁾ Musterlitz, a. a. D., S. 95.

³³⁾ Musterlitz, ebenda, S. 96.

diese Äußerlichkeiten kommt es an, sondern darauf, ob Umstände vorliegen, die dem Verleger, Drucker oder Verbreiter die Prüfung des Inhaltes zur Pflicht gemacht hätten.³⁴⁾

Bei dieser Auffassung des Entwurfes ist es selbstverständlich, daß niemand wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt bestraft werden kann, wenn er durch einen unabwendbaren Umstand verhindert worden ist, die ihm obliegende Sorgfalt anzuwenden. Denn in einem solchen Fall kann von einem Verschulden keine Rede sein. Es wäre gar nicht nötig, das ausdrücklich auszusprechen, und die Bestimmung ist nur deshalb aufgenommen worden, weil sie in früheren Entwürfen enthalten war und ihr Fehlen zu Irrtümern verleiten könnte.

Obwohl nun der Entwurf schon durch die Fassung der Bestimmung über die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt dafür sorgt, daß nur den wirklich Schuldigen eine Strafe treffe, schränkt er die Haftung der preßrechtlich verantwortlichen Personen — auch die des verantwortlichen Redakteurs — überdies noch dadurch ein, daß er nach dem Vorbilde des Entwurfes der Pressekammer die Verfolgung aller dieser Personen wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt für unzulässig erklärt, wenn der Verfasser, Herausgeber oder Einsender des Werkes bekannt und für die durch das Druckwerk begangene Handlung strafbar ist³⁵⁾ und deswegen verfolgt³⁶⁾ und vor Gericht gestellt werden kann.³⁷⁾ Verfolgungshindernisse, die auf ein Verschulden des Anklägers zurückzuführen sind (zum Beispiel Verjährung wegen nicht rechtzeitiger Verfolgung), kommen dabei nicht in Betracht. Die Verfolgung des Verlegers, Druckers oder Verbreiters soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein anderer ihrer Vormänner, zum Beispiel der verantwortliche Zeitungsleiter oder vor dem Drucker der Verleger bekannt, strafbar und verfolgbar ist und vor Gericht gestellt werden kann.

Zu einer Verfolgung des Druckers oder Verbreiters wird es daher nur in ganz seltenen Fällen kommen.

Zu § 37.

Der Verfall von Druckwerken strafbaren Inhaltes und die Veröffentlichung der Erkenntnisse, durch die die Strafbarkeit des Inhaltes festgestellt wird, sind als Nebenfolgen einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung fast allen Preßgesetzen bekannt. Durch die Fassung ist klargestellt, daß die Veröffentlichung des Erkenntnisses nicht von Amts wegen zu erfolgen hat, sondern dem Ankläger obliegt.

Zu § 38.

Der erste Absatz des § 38 wiederholt eine schon dem geltenden Recht angehörige, in allen Preßgesetzen wiederkehrende Bestimmung und hebt ausdrücklich hervor, daß auch Berichte über Teile einer Verhandlung der National- oder einer Landesversammlung, also auch die Wiedergabe einzelner Reden von jeder Verantwortlichkeit frei sind.

Der zweite Absatz bringt eine auch im Entwurf der Pressekammer enthaltene Neuerung, indem es wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen von der Verantwortlichkeit ausnimmt, allerdings mit der Einschränkung, daß das Gericht aus bestimmten, im Text angeführten Gründen die Veröffentlichung durch die Presse verbieten kann. Eine solche Einschränkung ist notwendig, da es hier an jener Garantie fehlt, die bei Parlamentsberichten in der Persönlichkeit der zur Teilnahme an der Verhandlung Berufenen gelegen ist. Ohne eine solche Einschränkung könnte die Anklagebank zu einer Tribüne werden, von der aus die fragwürdigsten Elemente die für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit gefährlichsten oder die Ehre ihrer Mitbürger auf das schwerste verletzenden Äußerungen vor der breitesten Öffentlichkeit vorzubringen imstande wären. Die Bestimmungen des Entwurfes gehen trotz dieser Einschränkung beträchtlich über die den Gerichtssaalberichten in anderen Staaten eingeräumte Immunität hinaus. Das französische Preßgesetz zum Beispiel befreit solche Berichte nur von der Verantwortlichkeit für Ehrenbeleidigungen und gibt dem Gericht überdies das Recht „de prononcer la suppression des discours injurieux, outrageants ou diffamatoires“.³⁸⁾

³⁴⁾ Die in der Preßenquête gegen die Verantwortlichkeit des Druckers erhobenen Einwendungen (Br. C. Pr. S. 19, 28, 29, 35, 36, 45, 46, 47) gehen alle von der irrigen Annahme aus, die pflichtmäßige Sorgfalt, für deren Vernachlässigung der Drucker verantwortlich gemacht werden soll, bestehe darin, daß er alle von ihm gedruckten Werke vorher lese. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung wird durch sie nicht berührt.

³⁵⁾ Das wäre zum Beispiel nicht der Fall, wenn die Veröffentlichung gegen seinen Willen geschehen ist.

³⁶⁾ Er darf also zum Beispiel nicht immun sein.

³⁷⁾ Sein Aufenthalt muß daher bekannt sein und der Verfolgte muß sich im Inlande befinden oder an das Inland ausgeliefert werden können.

³⁸⁾ Code de la Presse, Art. 41.

Zu § 39.

Die Bestimmungen über die Verjährung sind im wesentlichen dem Entwurf vom Jahre 1902 entnommen.

Zum fünften Abschnitt.

Zu § 40.

Da die Übertretung der gewerberechtlichen Vorschriften des Pressgesetzes künftig nicht mehr von den Gerichten gestraft werden soll, läßt sich die bisherige ausschließliche Kompetenz der Gerichte „in Presssachen“ nicht aufrecht erhalten. § 40 beschränkt sich deshalb darauf, zu bestimmen, daß die im Pressgesetz mit Strafe bedrohten Übertretungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, vor die Bezirksgerichte gehören.

Die §§ 41 und 42

wiederholen bloß bereits geltende Bestimmungen.

Zu § 43.

Statt des Druckortes soll künftig in der Regel der Erscheinungsort als Tatort gelten. So ist die Frage auch im deutschen Pressgesetz geregelt. Die neue Kompetenzbestimmung hat den Vorzug, daß das Strafverfahren in der Regel an demselben Ort durchzuführen sein wird, an dem die Probestücke überreicht werden müssen. Im bisherigen Rechte haben sich aus der Verschiedenheit der örtlichen Kompetenz für die Hinterlegung und für das Strafverfahren wiederholt Schwierigkeiten ergeben.

Zu § 44.

Die sukzessive Haftung der pressrechtlich verantwortlichen Personen für Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt macht es notwendig, das Strafverfahren gegen die in der Reihenfolge der Verantwortlichen weiter hinten Stehenden aufzuschieben, bis über die Anklage gegen den Vormann entschieden ist. Sonst wäre unter Umständen die Wiederaufnahme des voreilig durchgeführten Strafverfahrens notwendig.

Die Vorentscheidung soll jedoch für das später erkennende Gericht nicht bindend sein, wenn sie auf dem Rücktritt des Anklägers von der Verfolgung beruht, da es sonst in dessen Macht stünde, sich unter den verschiedenen Verantwortlichen eine bestimmte Person auszuwählen.

Zu den §§ 45 bis 47.

Die §§ 45 bis 47 wiederholen Bestimmungen, die schon im Entwurf vom Jahre 1902 enthalten waren. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Verbreitung und der Abdruck beschlagnahmter Druckschriften nicht mehr zu den Ordnungsdelikten gehören, die zu einer polizeilichen Beschlagnahme berechtigen.

Zu § 48.

Von allen Einrichtungen des Pressrechtes wird keine leidenschaftlicher und nachhaltiger bekämpft als die vorläufige Beschlagnahme und namentlich die nichtrichterliche oder, wie sie häufig genannt wird, die polizeiliche Beschlagnahme. Diese Gegnerschaft läßt sich aber nicht aus dem Wesen der Einrichtung, sondern nur aus dem Umstand erklären, daß die geltende österreichische Strafprozeßordnung das Beschlagnahmen so leicht macht und es dem Staatsanwalt ermöglicht, die Beschlagnahme in einem rein objektiven Verfahren zu rechtfertigen, ohne jede Rücksicht darauf, ob der für die Herstellung oder Verbreitung des Druckwerkes Verantwortliche bekannt ist und vor Gericht gestellt werden könnte, ja vielleicht sogar vor Gericht gestellt zu werden wünscht, um vor dem zuständigen Richter die Gesetzmäßigkeit seines Vorgehens und die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme darzutun. Daß dieser Bruch mit dem Legalitätsprinzip nicht gerechtfertigt ist, wird heute kaum noch jemand bestreiten.

Die in dem Verzicht auf die subjektive Verfolgung gelegene Milde gegen die Person wird durch um so größere Strenge gegen das Druckwerk wettgemacht. Es ist psychologisch begreiflich, daß der Satz „in dubio pro reo“ an schützender Kraft verliert, wenn der Angeklagte nicht eine Person, sondern ein Stück Papier ist, und daß ein von der Strafe losgelöstes Verbot dem Ankläger nicht leicht versagt wird, wenn schon eine Entscheidung des Gerichtes vorausgegangen ist, die die Beschlagnahme bestätigt hat. An die Stelle der selbständigen abermaligen Prüfung der Rechtsfrage, wie sie das subjektive Verfahren erzwingt, setzt das objektive Verfahren eine rein formelle Überprüfung der früheren Entscheidung. So kam es, daß fast jede Beschlagnahme im objektiven Verfahren für gerechtfertigt erkannt wurde und daß sich bei der hohen Wahrscheinlichkeit eines Erfolges im objektiven Verfahren die zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigten Behörden nicht veranlaßt sahen, von ihren Befugnissen allzu sparsam Gebrauch zu machen. Wenn nun auch die Erneuerung unseres staatlichen Lebens hierin Wandel geschaffen hat, wirkt doch die Erinnerung an die alte Konfiskationspraxis so stark nach, daß viele auch heute noch die gänzliche Abschaffung der vorläufigen Beschlagnahme verlangen zu müssen glauben. Das heiße nun aber das Kind mit dem Bad ausschütten.

Niemand würde die Forderung vertreten wollen, daß Verbrecher erst nach dem Urteil verhaftet werden dürfen. Niemand wird der Meinung sein, daß die Polizei ein Verbrechen nicht verhüten dürfe, solange nicht durch den Ausspruch eines Gerichtes festgestellt ist, daß es sich wirklich um ein Verbrechen und nicht etwa um eine straflose Tat handle, und niemand wird dafür eintreten wollen, daß Gift und Waffen nicht in Beschlag genommen werden dürfen, bevor ihr Besitzer wegen einer strafbaren Handlung verurteilt ist. Genau dasselbe würde aber die völlige Abschaffung der vorläufigen Beschlagnahme bedeuten. Die Staatsgewalt müßte untätig zusehen, wie Druckschriften, in denen zu Mord, Raub oder Brandlegung aufgefordert wird, unter die Bevölkerung verteilt, wie obszöne Bilder der abscheulichsten und widerwärtigsten Art an Knaben und Mädchen verkauft werden, sie dürfte dem Herausgeber und Verbreiter einer betrügerischen „Extraausgabe“ das Geschäft nicht verderben, sondern erst einschreiten, nachdem er verurteilt worden ist und einer großen Zahl von Personen für seine wertlose Nachricht Geld abgenommen hat. Diese Konsequenzen sind so unerträglich, daß sie niemand ernstlich wollen kann. Die vorläufige Beschlagnahme ist und bleibt innerhalb bestimmter Grenzen unentbehrlich. Das ist auch in der Pressenquete einmütig anerkannt worden.³⁹⁾ Weder das deutsche noch das französische, englische oder italienische Presserecht haben ganz darauf verzichten können und es kann sich auch bei uns nur darum handeln, sie so zu beschränken und mit solchen Bürgschaften zu umgeben, daß kein Mißbrauch mehr zu besorgen ist.

Der Entwurf tut das auf doppelte Art, einmal dadurch, daß er die polizeiliche Beschlagnahme nur wegen ganz bestimmter strafbarer Handlungen und wegen Verletzung bestimmter Ordnungsvorschriften zuläßt, und dann dadurch, daß er das objektive Verfahren in allen Fällen ausschließt, in denen eine subjektive Verfolgung möglich ist. Auf den zweiten Punkt kann erst bei Besprechung des § 52 näher eingegangen werden. Die Fälle aber, in denen eine polizeiliche Beschlagnahme zulässig sein soll, teilen sich in zwei Gruppen.

Die erste umfaßt die Verletzung bestimmter Ordnungsvorschriften: Fehlen der vorgeschriebenen Angaben (über Drucker, Druckort, Verleger, den verantwortlichen Zeitungsleiter usw.), falsche Angaben über diese Punkte und Verletzung der Pflicht zur Hinterlegung eines Probestückes bei der Sicherheitsbehörde, Veranstaltung einer unzulässigen Sonderausgabe und Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften. In diesen Fällen handelt es sich hauptsächlich um die Sicherstellung des auf die Verletzung der Ordnungsvorschriften gesetzten Verfalles. Er wird in manchen Fällen das einzige Repressionsmittel sein, so namentlich dann, wenn auf dem Druckwerk die verantwortlichen Personen nicht angegeben sind oder wenn sie, wie das bei der Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften oft der Fall sein wird, der inländischen Gerichtsgewalt nicht erreichbar sind. Die Nichtablieferung eines Probestückes an die Sicherheitsbehörde aber wäre ein sehr einfaches Mittel, einer befürchteten Beschlagnahme zu entgehen oder sie doch durch Verzögerung unwirksam zu machen. Solchen Versuchen, dem Gesetz zu entweichen, kann nur dadurch wirksam begegnet werden, daß man sie mit demselben Übel bedroht, das sie zu vermeiden bestimmt sind: Wer der Beschlagnahme entgehen will, indem er das Probestück nicht abliefert, führt gerade dadurch die Beschlagnahme herbei. Die Beschlagnahme betrügerischer „Extraausgaben“ endlich bedarf keiner Rechtfertigung. Da es sich in allen diesen Fällen um Verstöße handelt, die bei einiger Aufmerksamkeit leicht vermieden werden können, dürfte gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme kein Bedenken bestehen.

³⁹⁾ Pr. C. Pr. S. 43, 45.

Was aber die Auswahl der zur polizeilichen Beschlagnahme berechtigenden strafbaren Handlungen betrifft, so ist ihre Zahl gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1902 noch vermindert worden. Übrig geblieben sind nur:

- a) die Aufforderung zu einem Verbrechen, wenn dringende Gefahr besteht, daß sie die Verübung des Verbrechens unmittelbar zur Folge haben könnte;
- b) die gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit und
- c) die Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung durch unzulässige Mitteilungen oder Erörterungen über ein anhängiges Strafverfahren und die Gefährdung der Landesverteidigung durch unzulässige militärische Nachrichten.

In allen diesen Fällen stehen so wichtige Interessen auf dem Spiel, daß der Sicherheitsbehörde ein sofortiges Einschreiten ermöglicht werden muß. Gegen die Einbeziehung der Vergehen nach den Artikeln VII und VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, sind im Jahre 1902 Einwendungen erhoben worden.⁴⁰⁾ Sie richten sich aber mehr gegen die Auslegung, die der Kassationshof in mehreren Judikaten diesen Bestimmungen gegeben hat, als gegen die gesetzliche Regel selbst. Auch von den Gegnern wird die Richtigkeit des Grundsatzes ausdrücklich anerkannt, daß sich der Lauf des Rechtes ohne Einfluß von außen vollziehen soll, daß ihn — ebenso wenig wie Kabinettsjustiz — Drohung, Einschüchterung oder Verwirrung trüben dürfe. Soll das aber wirklich verhütet werden, dann bleibt eben nichts übrig, als Druckwerke, die einen solchen ungegesetzlichen Einfluß auf den bevorstehenden Ausspruch eines Gerichtes auszuüben beabsichtigen, von der Verbreitung auszuschließen. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß die Strafandrohung allein ausreiche, um solche Versuche zu verhindern. Denn die Androhung einer Geldstrafe von 100 bis 1000 K oder einer (in eine Geldstrafe umwandelbaren) Arreststrafe von einem bis zu drei Monaten wird sich unter Umständen den Anboten eines kapitalkräftigen Angeklagten oder Privatbeteiligten gegenüber als zu schwach erweisen. Auch verliert sie durch die Möglichkeit, das Druckwerk anonym oder pseudonym erscheinen zu lassen, beträchtlich an Nachdruck. Überdies sind die Klagen über eine allzu ausgedehnte Anwendung der fraglichen zwei Artikel in den letzten Jahren verstummt. Endlich bietet die Nötigung des Anklägers, in jedem Fall, wo es möglich ist, die subjektive Verfolgung einzuleiten, und die Unmöglichkeit, ein Verbotserkenntnis oder ein Erkenntnis auf Verfall im objektiven Verfahren zu erlangen, wenn die subjektive Verfolgung möglich ist, hier wie in allen anderen Fällen der vorläufigen Beschlagnahme hinreichende Sicherheit gegen Mißbräuche.

Zu § 49.

Die Bestimmungen über die Bestätigung der polizeilichen Beschlagnahme sind gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1902 vereinfacht, die Frist für diese Bestätigung abgekürzt. Die Vorschriften über das Erlöschen der Beschlagnahme sind nach dem Antrag des Preßauschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses (§ 47) ergänzt worden. Doch wird dem Ankläger die ihm nach diesem Antrag offenstehende Möglichkeit genommen, den Antrag auf Verfall auch noch acht Tage nach der Einstellung oder dem Freispruch zu stellen. Er muß ihn, wenn überhaupt eine subjektive Verfolgung eingeleitet wird, im Strafverfahren stellen, sonst ist die Beschlagnahme erloschen.

Zu § 50.

Den Anträgen des Preßauschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses gemäß werden Entschädigungen nicht nur bei Aufhebung einer polizeilichen Beschlagnahme, sondern bei Aufhebung jeder Beschlagnahme gewährt.

Zu § 51.

Nach dem Muster des Entwurfes der Presskammer wird für den Redakteur und alle bei der technischen Herstellung einer Druckschrift berufsmäßig tätigen Personen eine weitgehende Befreiung von der Zeugnispflicht festgesetzt und damit ein alter Wunsch der Presse erfüllt. Nach geltendem Recht kann der Redakteur die Aussage nur verweigern, wenn ihm die Ablegung des Zeugnisses Schande bringen würde. Nach der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes kann der Redakteur diese Begünstigung „nicht schon wegen eines vagen geschäftlichen Interesses oder deshalb in Anspruch nehmen, weil es grundsätzlich Anstandspflicht sei, den für den strafbaren Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Gewährs-

⁴⁰⁾ Austerlitz, a. a. O., S. 48 ff.

mann (Verfasser, Einsender) nicht zu nennen 'Schande' bedeutet Schmälerung des guten Rufes in den Augen der Gesamtheit, also nach den in der bürgerlichen Gesellschaft allgemein herrschenden Grundsätzen." Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Auffassung zu Härten führen kann. Der Entwurf gibt daher allen berufsmäßig an der technischen Herstellung einer Druckschrift beteiligten Personen ein unbedingtes Entschlagungsrecht und macht nur für Inserate und solche Beiträge eine Ausnahme, die zu einem Verbrechen auffordern. Bei Inseraten kann von einem Vertrauensverhältnis zwischen Einsender und Zeitung keine Rede sein. Die Aufforderung zu einem Verbrechen aber bildet eine so schwere Gefährdung der staatlichen Ordnung, daß das öffentliche Interesse an der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders das Interesse, das sich an die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses knüpft, beträchtlich überwiegt.

Diese Regelung des Entschlagungsrechtes im Entwurf begünstigt die Presse weit mehr als ähnliche Vorschläge in anderen Gesetzgebungen, nicht bloß in Beziehung auf die beschränkte Zahl der Ausnahmen, sondern namentlich auch deshalb, weil er auf die Verbindung dieses Entschlagungsrechtes mit der unbedingten Haftung des Redakteurs als Täters verzichtet⁴¹).

Zu den §§ 52 bis 57.

Vielleicht die bedeutsamste Änderung des gegenwärtigen Zustandes besteht in der Beschränkung des objektiven Verfahrens. Es soll nach dem Entwurf nur zulässig sein, wenn durch ein Druckwerk zwar eine gerichtlich strafbare Handlung begangen oder eine Presfordnungsvorschrift verletzt worden, aber keine Person vorhanden oder bekannt ist, die für die durch das Druckwerk begangene strafbare Handlung, wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder für die Übertretung der verletzten Ordnungsvorschrift strafbar wäre und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden könnte. Der Ankläger wird daher den Verfall eines Druckwerkes nur erwirken können, wenn er die Einleitung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person beantragt oder nachweist, daß eine subjektive Verfolgung aus tatsächlichen, materiellrechtlichen oder prozessualen Gründen nicht möglich ist. Im ersten Fall soll dasselbe Gericht, das über die Schuld des Angeklagten erkennt, auch über die Zulässigkeit des Verfalles entscheiden, im Verfahren vor den Geschwornen also das Schwurgericht. Für den Fall des Schuldspruches wird die Entscheidung gemäß der herkömmlichen Verteilung der Aufgaben zwischen Geschwornenbank und Gerichtshof dem Schwurgerichtshof übertragen. Das kann ohne Bedenken geschehen. Denn mit der Bejahung der Schuldfrage ist auch schon die Frage nach der Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift bejaht. Das gilt aber nicht auch für die Verneinung der Schuldfrage. Denn diese kann auf Gründen beruhen, die die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift völlig unberührt lassen. Aus dem Wahrspruch der Geschwornen kann man nun aber nicht erkennen, ob sie die Schuldfrage deshalb verneinen, weil sie die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nicht als strafbar ansehen, oder aus einem anderen Grund, etwa deshalb, weil sie nicht davon überzeugt sind, daß gerade er und nicht ein anderer den Artikel verfaßt oder eingesendet habe, oder weil sie ihn für unzurechnungsfähig halten oder annehmen, daß die Strafbarkeit der Tat aus einem anderen Grund ausgeschlossen oder aufgehoben sei. Hier steht die Gesetzgebung vor einem Dilemma. Soll der Schwurgerichtshof die ihm obliegende Entscheidung über den Verfall lediglich auf Grund der Ansicht fällen, die er sich selbst über die Strafbarkeit der Druckschrift bildet, dann kann er in die Lage kommen, sich zwar nicht mit dem Wortlaut, aber doch mit dem jedem erkennbaren Sinn des Wahrspruches der Geschwornen in Widerspruch zu setzen. Soll umgekehrt die Freisprechung des Angeklagten auch die Freigebung der Druckschrift zur Folge haben, so kann es geschehen, daß eine ohne allen Zweifel verbrecherische Druckschrift freigegeben werden muß, bloß weil der Beweis der Urheberchaft gegen den Angeklagten nicht erbracht werden konnte.

⁴¹) Vergleiche § 49 des deutschen Strafprozeßordnungsentwurfes vom Jahre 1909: „Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen dürfen die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines Artikels strafbaren Inhaltes verweigern, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein Hindernis entgegensteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Inhalt des Artikels den Tatbestand eines Verbrechens begründet.“

Ähnlich Artikel 26 des Schweizer Entwurfes vom Jahre 1918, der in Verbindung mit der Kaszadenhaftung bestimmt: „Der Redakteur ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen. Weber gegen den Redakteur noch gegen den Drucker und sein Personal, noch gegen den Urheber oder Verleger dürfen prozessuale Zwangsmittel angewendet werden, um den Namen des Verfassers zu ermitteln. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei den Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung.“ Und sie bezieht sich nur auf „Artikel“, nicht auf „Inserate“ (ebenda, 3. 3 und 4).

Um nun einerseits dem Gerichtshof die Möglichkeit zu nehmen, gegen den Willen der Geschwornen den Inhalt einer Druckschrift für strafbar zu erklären, andererseits aber den Verfall einer verbrecherischen Druckschrift trotz eines auf rein persönlichen Gründen beruhenden Freispruches zu ermöglichen, schlägt der Entwurf vor, die Entscheidung über den Verfall einem ad hoc gebildeten Schöffengericht anzuvertrauen, das aus den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes und drei von den Geschwornen zu wählenden Beisitzern bestehen soll. Die Geschwornen sind dadurch in den Stand gesetzt, ihren Willen auch bei der Entscheidung über den Antrag auf Verfall zur Geltung zu bringen, da der Antrag abgewiesen werden muß, wenn die von ihnen entsendeten Laienbeisitzer dagegen stimmen. Gegen dieses Auskunftsmitglied kann nur die eine Einwendung erhoben werden, daß es für einen einzelnen Fall eine völlig neue Organisation schafft. Aber vielleicht wird dieser in ähnlicher Form schon für andere Entscheidungen vorgeschlagene⁴²⁾ kombinierte Gerichtshof bei einer künftigen Reform des Strafprozeßrechtes noch andere Funktionen, insbesondere die der Strafbemessung, übernehmen können, und jedenfalls ist die Neuheit einer Einrichtung allein kein Grund, sie zu verwerfen.

Für die Verhandlung über den Antrag des Anklägers auf Verfall und die Form der Entscheidung über diesen Antrag stellt der Entwurf besondere Regeln auf. Diese sollen gelten ohne Unterschied, ob der Antrag im subjektiven oder im objektiven Verfahren gestellt wird. Danach hat der Entscheidung jedesmal eine mündliche Verhandlung voranzugehen, zu der der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes oder ein für sie von Amts wegen zu bestellender Verteidiger zu laden ist. Die Entscheidung soll, auch wenn sie nicht mit der Entscheidung über die Anklage gegen eine bestimmte Person verbunden werden kann, in der Form eines Urteiles ergehen. Die Gründe, aus denen das Erkenntnis über den Verfall angefochten werden kann, sind gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1902 vermehrt. Es soll nicht bloß wegen Verletzung des materiellen Rechtes, sondern auch wegen gewisser schwerer prozessualer Verstöße die Anfechtung möglich sein, namentlich wegen nicht gehöriger Befolgung des Gerichtes, das über den Verfall entschieden hat. Es würde also zum Beispiel das Urteil nichtig sein, wenn über den Verfall der Schwurgerichtshof allein erkannt hätte, obwohl die Schuldfrage verneint worden ist.

311 § 58.

Die im Urtheil für zulässig erklärte Veröffentlichung des Erkenntnisses, womit ein Druckwerk für verfallen erklärt wird, obliegt dem Ankläger. Ein Zwang zur Aufnahme des Erkenntnisses wird nur gegenüber der Zeitung geübt, durch die die strafbare Handlung begangen worden ist, die den Gegenstand des Erkenntnisses bildet. Der Erfüllungszwang soll in den durch die Exekutionsordnung vorgeschriebenen Formen geübt werden. Doch ist ähnlich wie bei der Vollstreckung eines zur Aufnahme einer Entgegnung verpflichtenden Urtheiles die Summe der Geldstrafen nicht begrenzt, die vom Exekutionsgerichte fufzessive verhängt werden können.

31 § 59.

Die Bestimmungen über die Haftung dritter Personen für Geldstrafen und Kosten machen besondere Vorschriften nötig, um den Haftenden die Teilnahme an dem Strafverfahren zu ermöglichen, in dem die Strafe verhängt, die Kostenersatzpflicht ausgesprochen und über ihre Haftung entschieden wird. Diese Personen befinden sich in einer ähnlichen Lage wie der Verleger oder Herausgeber eines Druckwerkes, dessen Verfall beantragt ist. Ihre Rechte im Prozesse sollen daher in ähnlicher Weise bestimmt werden, wie die des Verlegers und Herausgebers im Strafverfahren gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden, haben die Rechte eines Beschuldigten und sind, da die Entscheidung über die Haftung mit der Entscheidung der Hauptsache noch inniger zusammenhängt als das Verfallserkenntnis, in Beziehung auf die Rechtsmittel sogar noch günstiger gestellt als die vom Verfall Betroffenen.

Zum 6. Abschnitt.

3u § 61.

Gemäß einem in der Preßenquête gemachten Vorschlag⁴³⁾ sollen die Bestimmungen, womit der Konzessionszwang für die Preßgewerbe aufgehoben wird, erst nach einigen Jahren in Kraft treten. Der wirtschaftliche Ausnahmezustand, in dem wir uns befinden, und die Schwierigkeiten, die für das

⁴²⁾ Vergleiche Löffler, Zur Reform des Schwurgerichtes, Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter, 1912, Nr. 1.

43) Pr. E. Pr. S. 26, 29, 35.

Erwerbsleben durch die Zerrümmung der alten Monarchie und das Streben der neuentstandenen Staaten hervorgerufen worden sind, sich vom deutschen Gewerbe unabhängig zu machen, lassen die sofortige Aufhebung der bestehenden Konzessionen nicht ratsam erscheinen. Der Entwurf nimmt daher eine Übergangszeit von etwa 4½ Jahren in Aussicht. Diese Zeit dürfte voraussichtlich genügen, den bestehenden Betrieben den Übergang vom Konzessionsystem zum System der freien Konkurrenz ohne allzu große Erschütterung zu ermöglichen.

Zu § 62.

Die für das materielle Strafrecht vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen unterscheiden sich von dem üblichen Schema dadurch, daß das neue Gesetz — mit einziger Ausnahme der Vorschriften über das Entschlagsrecht der Journalisten — auf anhängige Sachen nicht angewendet werden soll. Diese Abweichung rechtfertigt sich durch den innigen Zusammenhang, der zwischen den materiellrechtlichen und den prozessrechtlichen Vorschriften des Pressegesetzes besteht und es ausschließt, daß irgend ein Fall materiellrechtlich nach dem neuen, prozessrechtlich aber nach den alten Vorschriften behandelt würde oder umgekehrt. So fehlen für den Ausspruch des Verfalles und das ihm vorangehende Verfahren die nötigen prozessrechtlichen Bestimmungen im alten Recht, Berichtigung und Entgegnung unterscheiden sich nicht bloß durch den Namen und ihre Voraussetzungen sondern auch durch die Art, wie ihre Aufnahme erzwungen werden kann, die Regelung der presserechtlichen Verantwortlichkeit hängt auf das innigste mit den Bestimmungen über das Verfahren zusammen usw. Es ist aber auch nicht möglich, ein nach den alten Prozessvorschriften begonnenes Verfahren nach dem neuen Gesetze fortzusetzen. Denn örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit, einzelne Fristen, die Form der Erkenntnisse und die Rechtsmittel sind anders gestaltet als im alten Recht. Es bleibt daher nichts übrig, als ein unter der Herrschaft des alten Rechtes begonnenes Verfahren in materieller und formeller Beziehung nach dem alten Recht zu Ende gehen zu lassen. Praktisch ist diese Vorschrift ohne nennenswerte Bedeutung, da die Zahl der jeweils anhängigen Fälle andauernd sehr gering ist.

Zu § 63.

Das neue Recht kennt kein gerichtliches Verbot der Weiterverbreitung mehr und folglich auch keine Strafe für die Übertretung eines solchen Verbotes. Dadurch entsteht die Frage, was für eine Bedeutung den aus der Zeit der Herrschaft des alten Gesetzes stammenden unzähligen Verbotsurteilen künftig beigemessen werden soll. Sie samt und sonders aufzuheben, geht natürlich nicht an. Denn mögen auch viele darunter sein, an deren Aufrechterhaltung kein Interesse mehr besteht, so gibt es doch auch so manche sehr wohl begründete, insbesondere solche, die Erzeugnisse der Schmutzliteratur zum Gegenstand haben. In jedem einzelnen dieser Fälle erst wieder ein Verfallsurteil zu erwirken, wäre unmöglich. Deshalb wird vorgeschlagen, die alten Verbotsurteile als Verfallsurteile im Sinne des neuen Gesetzes aufrechtzuerhalten, jedoch dem Gerichte, das in letzter Instanz erkannt hat, die Befugnis einzuräumen, das Erkenntnis auf Antrag aufzuheben, wenn es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr aufrecht erhalten zu werden braucht.